Pamph.
E.con
F.in.
G.

LIBRARY
JAN 29 1914
UNIVERSITY OF TORONTO

Die direkten Staats- und Kommunal-steuern in Skandinavien.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Eduard Goldstein
aus Crailsheim.

Tag der mündlichen Prüfung: 3. Juli 1912.

Erlangen.
K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn.
1912.

3 1761 09625009 7

38

Referent: Geh. Hofrat Professor Dr. v. Eheberg.
Dekan: Geh. Hofrat Professor Dr. Varnhagen.

Vorwort.

Die Wahl des Titels macht eine Vorbemerkung nötig. Die Bezeichnung „direkte Steuern" wird bekanntlich von den verschiedenen Schriftstellern in verschiedenem Sinne angewendet. Ich habe hier als direkte Steuern nur die sogen. Katastersteuern behandelt; das sind, nach v. Eheberg (Finanzwissenschaft, S. 204), „diejenigen Steuern, welche nach feststehenden, im voraus ermittelbaren Tatsachen (Persönlichkeit, Erwerb, Besitz, Einkommen u. s. w.) und deshalb nach fortlaufend geführten Katastern erhoben werden." Diese Steuergruppe umfaßt also nach der Einteilung, die v. Eheberg seiner Lehre von den Steuern zugrunde legt, die Ertragssteuern, die Einkommensteuern und die Vermögenssteuern.

Ich möchte mich auch an dieser Stelle einer Dankespflicht gegenüber den Herren Professor Davidsson in Upsala, und Thomle, cst. skattefoged, in Bergen entledigen, die mir in liebenswürdiger Weise Auskunft erteilten. Ihre Mitteilungen waren für mich um so nützlicher, als bekanntlich in der deutschen Literatur gar kein Material, und in der skandinavischen Literatur keine zusammenfassende Arbeit über das von mir behandelte Thema z. Z. vorhanden ist.

I. Teil.

Das schwedische Steuerwesen.

I. Abschnitt.

Geschichtliches.

§ 1.

Das Mittelalter.

Das Finanzwesen zeigt in der frühesten Zeit in Schweden dasselbe Bild, wie in andern europäischen Ländern. Was v. Eheberg z. B. vom Zustande des Finanzwesens im romanisch-germanischen Patrimonialstaate sagt (Finanzwissenschaft, S. 18 ff.), paßt fast Wort für Wort auf die schwedischen Verhältnisse des frühen Mittelalters.

Der König bestritt die für Staatszwecke erforderlichen Ausgaben, die eine bedeutende Höhe nicht erreichten, weil der Personalbedarf durch persönliche Dienste und der Sachbedarf durch Naturalleistungen der Untertanen größtenteils gedeckt wurden.

Privateigentum des Königs und Staatseigentum waren noch nicht geschieden. An Einnahmen standen der Krone die Domäneneinkünfte zur Verfügung, und außerdem, in Fällen außerordentlichen Bedarfs, freiwillige Gaben der Untertanen.

Wer zu persönlichen Leistungen für Staatszwecke, im Krieg oder im Frieden, nicht tauglich oder sonstwie nicht in der Lage war, hatte dafür dem Könige eine regelmäßige Abgabe zu entrichten. Zu diesen Einnahmen kamen dann noch die Einkünfte aus den königlichen Regalien, ferner Friedensgelder bei Friedensbruch, Bußgelder und der Erlös aus konfiszierten[1]) und aus solchen Gütern, die bei Todesfällen, wenn gesetzliche Erben fehlten, dem Könige zufielen.

Weiter ergaben sich schon im Mittelalter ziemlich bedeutende Einkünfte aus Gebühren und Zöllen. Reichten alle diese Einnahmen nicht aus zur Deckung des Bedarfes, so hatte das Volk den Fehlbetrag auf Verlangen des Königs durch eine Steuer aufzubringen[2]).

Aus des Königs Gefolge, den Personen, die Kriegs- und Hofdienste leisteten, hatte sich auch in Schweden frühe ein besonderer Stand, Adel und Ritter, gebildet, der, wie auch der geistliche Stand, von allen regelmäßigen Abgaben befreit war. Zu außerordentlichen Auflagen sollten Adel und Geistlichkeit, jeweils nach besonderem Übereinkommen zwischen ihnen und dem König, beitragen. Als dann in einer späteren Periode die Städte aufblühten, hatten auch diese Abgaben an den König zu leisten, meist die Hälfte ihrer nicht aus Grundbesitz stammenden Einkünfte (ingälder).

Im 13. Jahrhundert schon hatten sich unter anderen auch viele der Abgaben, die ursprünglich nur als Ersatz für nichtgeleistete Gefolgschaft eingeführt waren, zu ständigen, ordentlichen Steuern (årliga lagliga utskylder)

---

[1]) Wie in Deutschland bei der Friedloslegung, war auch in Schweden Vermögenskonfiskation eine Zusatzstrafe bei gewissen schweren Verbrechen.

[2]) Ganz ähnlich, wie in Deutschland durch die Beden.

entwickelt, die fast ausschließlich auf dem dritten Stande, den Bauern, lasteten. Wie anderwärts unter feudaler Herrschaft, wurden übrigens auch hier immer neue Arten von Diensten und anderen Leistungen von den Bauern gefordert, und im 14. Jahrhundert waren Zahl und Umfang dieser Lasten schon derart gewachsen, daß sich von 1403 an das Einschreiten des Königs gegen allzu willkürliche und drückende Belastung der Bauern durch die Vögte nötig machte. Fast alle Abgaben wurden in natura geleistet. Als die kriegerischen Unternehmungen gegen das Ausland häufiger wurden, machte sich zwar das Bedürfnis geltend, die oft schwer verwertbaren Naturalleistungen in Geldleistungen umzuwandeln, aber alle die vielen derartigen Versuche blieben ohne Erfolg, so daß wir in Schweden noch im 19. Jahrhundert (bis 1869) Steuerleistung in natura in bedeutendem Umfange vorfinden.

Die ältesten Abgaben wurden als Kopfsteuer, von allen Pflichtigen in gleicher Höhe, erhoben (nach mantal d. h. der Zahl der Personen). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurden Schätzmänner und eine Steuerveranlagung nach Größe und Ertrag der Hufen (Anlage nach jordetal) eingeführt.

Inzwischen vergrößerte sich aus verschiedenen Ursachen die Zahl der dem steuerfreien Stande angehörigen Personen (frälsemän) ständig. Außerdem wuchs auch der Besitz des Adels durch Bauernlegen, durch Landgeschenke und Belehnung seitens des Königs in einem solchen Umfange, daß einerseits die Einkünfte der Krone sich ernstlich gefährdet zeigten, andererseits wegen der fortwährend kleiner werdenden Zahl der Steuerpflichtigen die Last der von den Einzelnen aufzubringenden Abgaben unerträglich wurde. Die ständigen Abgaben hatten, wie

schon bemerkt, an Zahl und Umfang fortwährend zugenommen und viele außerordentliche, für besondere Zwecke eingeführten Abgaben waren zu ständigen geworden.

Es machten sich deshalb vom Ende des 14. Jahrhunderts an die sogenannten Reduktionen nötig, die darin bestanden, daß die Krone einen Teil des in die Hände steuerfreier Personen übergegangenen Grundbesitzes wieder an sich zog. Die Krone stützte sich dabei auf eine alte gesetzliche Bestimmung, wonach kein König berechtigt sein sollte, die Einkünfte seiner Nachfolger durch Verfügung über Krongut zu schmälern, und wonach jeder König solche der Krone entfremdeten Einkünfte ohne weiteres revozieren konnte (Rydin, S. 3). Die erste Reduktion wurde im Jahre 1396 vorgenommen. Alle nach 1363 in die Hände steuerfreier Personen gelangten, vorher steuerpflichtig gewesenen Güter sollten wieder an die früheren Eigentümer (u. U. gegen Erstattung des gezahlten Kaufpreises) zurückfallen. Solcher Reduktionen kennt man von dieser Zeit an viele. Welchen Umfang sie annahmen und von welcher Bedeutung für das staatliche Finanzwesen sie waren, erhellt aus der Tatsache, daß allein in den Jahren 1655—1687 8471 Güter mit einem jährlichen Steuerertrage von (nach heutigem Gelde ungefähr) 450000 Kr. aus steuerfreiem (frälsehemman) zu steuerpflichtigem (skattehemman) Grundbesitz gemacht wurden (Linde, S. 83ff.).

Gleichzeitig wurde auch der Umfang der Steuerfreiheit, die die privilegierten Klassen genossen, näher begrenzt und ein Unterschied gemacht zwischen den sogen. Sitz-Rittergütern (sätesgårdar), die von allen Abgaben an die Krone befreit waren, und den gewöhnlichen Freigütern (allmän frälse), welche wohl von ständigen Ab-

gaben entbunden waren, aber außer den außergewöhnlichen Auflagen (in halber Höhe des von den Bauern erhobenen Betrages) auch noch kommunale Abgaben und den Zehnten zu entrichten hatten. Was zu jener Zeit an Steuern aufzubringen war, hatten also in der Hauptsache die freien Bauern (skattebönder) zu leisten, zusammen mit den Kron-Bauern (kronobönder), die von der Krone Güter in Pacht — meist 6jähriger Zeitpacht — besaßen. Es war deshalb von der größten Wichtigkeit für die Krone, daß sich die Zahl der steuerpflichtigen Bauern nicht verminderte, und wir finden durch das ganze Mittelalter hindurch gesetzliche Vorkehrungen gegen eine solche Abnahme der Steuerbauern.

Neben den Grundsteuern finden sich schon sehr frühe in Schweden verschiedene Verzehrungssteuern und Ertragssteuern, z. B. Mahlsteuern und Bergwerkzehnten. Der Kirche mußte schon seit dem 11. Jahrhundert regelmäßig von den Bauern der Zehnte (tionde) gegeben werden und zwar in den verschiedenen, auch anderwärts bekannten Formen des „sädestionde" (von Bodenprodukten), des „quicktionde", Blutzehnten (von Groß-, Kleinvieh 2c.) und des Hauptzehnten, „hufvudtionde" (von ererbter Fahrnis). Außer dem Kirchenzehnten bezog die Kirche übrigens noch bedeutende Einkünfte aus ihrem Grundbesitz; allerdings fielen ihr damals auch fast ausschließlich die Ausgaben für das Schul-, Armen- und Hospitalwesen zur Last.

Die Städte hatten, wie schon bemerkt, die Hälfte ihrer ingälder, wozu die Gebühren für die Benützung der städtischen Einrichtungen, wie des Tuchhauses, der Wage u. s. w. gehörten, an den König abzuführen. Weiter hatte jede Stadt eine — direkte — Jahressteuer, årsskatt, zu leisten, die als Vermögenssteuer von den

städtischen Schätzmännern auf die einzelnen Steuerpflichtigen umgelegt wurde. In den Städten entstanden, wie auch in anderen Ländern (vgl. v. Eheberg, S. 121), die Anfänge einer besseren Ordnung des Steuerwesens. Hier wurden auch zuerst gesetzliche Bestimmungen über Veranlagung und Erhebung der Steuern getroffen[1]).

§ 2.

Die Neuzeit bis 1809.

Der Anbruch der Neuzeit brachte viele Veränderungen. König Gustav I. hatte mit der Regierung eine große ausländische Schuld übernommen und es erwies sich als unumgänglich nötig, die Einkünfte zu vergrößern und in das Finanzwesen Ordnung zu bringen. Dazu mußte einerseits zur Reformationszeit eine Reduktion der Kirchengüter in bedeutendem Umfange dienen, andererseits eine möglichst genaue Fixierung der auf dem bäuerlichen Grundbesitz ruhenden Abgaben. Es wurden Grundbücher (jordeböcker) eingerichtet und in diese alle Abgaben eingetragen. Die Reduktion des Kirchengutes bestand z. T. in einer einfachen Säkularisation, z. T. darin, daß fortan $^2/_3$ des Kirchenzehnten als Kronzehnte (kronotionde) vom König bezogen wurden.

Dann wurden allgemeine, etwas verfeinerte Steuerveranlagungen eingeführt. Endlich wurden die K. Regalien um das Wasser- und Bergregal vermehrt und aller nicht in Privatbesitz befindliche Grund und Boden für königliches Eigentum erklärt.

---

[1]) Ja sogar eidliche Steuererklärungen (själfdeclaration) über das steuerbare Vermögen wurden (vgl. Rydin, S. 28) den Städtern 1452 vorgeschrieben.

Auch neue Steuern wurden wieder eingeführt und zwar für das Land der sogen. landsskatt (der von den Bauern nach der Höhe des Viehbestandes, von anderen Landbewohnern teils als Kopfsteuer in gleicher Höhe für jedermann, teils als Vermögens- und spezielle Einkommensteuer erhoben wurde) und für die Städte eine dem landsskatt entsprechende Vermögenssteuer.

Bei den unaufhörlichen kriegerischen Verwicklungen jener Epoche konnten aber alle jene Maßnahmen nicht völlig zur Deckung des öffentlichen Bedarfes ausreichen. Unter den auf Gustav I. folgenden Fürsten mußten, trotz steter Erhöhung der alten Lasten, immer neue außerordentliche Auflagen ausgeschrieben werden, zu denen auch Adel und Geistlichkeit, aber nicht ohne ihre Zustimmung, beizutragen hatten. Solche besonders schwere Auflagen wurden z. B. 1571 und nochmals 1612 bei Gelegenheit des Verlustes von Elfsborg an die Dänen zu dessen Wiedereinlösung ausgeschrieben. Die außerordentliche Kontribution von 1612 wurde als eine Einkommen-Klassensteuer — provisorisch für 4 Jahre — erhoben und zwar ausnahmslos von allen Schweden bis herab zu den Landsknechten und ländlichen Dienstboten. Damit war ein neues Steuersystem eingeführt, das neben der seit 1605 erhobenen allgemeinen Kopfsteuer (mantalspenningar) seine Bedeutung für lange hinaus behalten sollte.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts flossen der Staatskasse außer den bedeutend gewachsenen Einnahmen aus Zöllen und neu eingeführten Akzisen auch beträchtliche Mittel aus dem Postwesen und besonders aus Stempelsteuern aller Art zu, (auch eine Erbschaftssteuer wurde u. a. als Stempelsteuer erhoben).

§ 3.

Die eigentliche Konsolidation des schwedischen Steuerwesens datiert von der Regierung Karls XI. (1660 bis 1697) an.

Voraus ging die letzte und größte Reduktion des abgabenfreien Grundbesitzes. Vor Beginn der Reduktionen sollen nach Rydin $^4/_5$ des ganzen schwedischen Grund und Bodens in den Händen der frälsemän, also abgabenfrei gewesen sein, nach dieser letzten Reduktion nur noch $^1/_3$ [1]).

Gleichzeitig wurde den auf dem Boden ruhenden Lasten durch ihre Umwandlung in Reallasten eine gewisse Stabilität verliehen. Weiter wurde ein Teil von ihnen in enge Verbindung mit dem neu eingeführten sogen. indelningsverk gebracht und durch diese Maßnahmen wurde für das Budget eine so feste Grundlage geschaffen, daß das Budget von 1696, das erste nach der Neuordnung, als Normalbudget bis zum Jahre 1809 dienen konnte und gedient hat. Mit dem indelningsverk verhielt es sich so [2]):

Fast alle Zivilbeamten und höheren Offiziere erhielten als Dienstwohnung Krongüter angewiesen. Ihren Gehalt empfingen sie durch Überweisung von Steuer- und Rentenbeträgen, die die steuerpflichtigen Bauern direkt an sie abzuliefern hatten („eingeteilte Löhne").

In ähnlicher Weise wurden die Kosten für das Heereswesen und die Flotte bestritten. Einen geringen Teil der Kavallerie hatte der Adel schon immer zu stellen gehabt; der Rest der nötigen Kavallerie und

[1]) Von den restlichen zwei Dritteln gehörte damals der Krone mehr als die Hälfte.

[2]) Wicksell, S. 139 ff.

später auch die Fußtruppen wurden in der Weise organisiert, daß je ein Mann der Truppen von einem (oder zusammen von mehreren, weniger leistungsfähigen) Bauern zu stellen und während seiner Dienstzeit vollständig zu unterhalten war, wogegen den Bauern wieder entsprechende ältere Steuerleistungen erlassen wurden. Für die Flotte hatte die Küstenbevölkerung, besonders die Seestädte, zu sorgen. Etwas erleichtert wurde den „Soldatenhältern" diese Militärlast dadurch, daß ihnen gestattet wurde, Landstreicher und andere subsistenzlose Personen einfach aufzugreifen und in die Soldatenjacke zu stecken. So kam damals die „eingeteilte Armee" zustande und merkwürdigerweise hat sich in Schweden diese Heeresorganisation bis in die ersten Jahre unseres Jahrhunderts im wesentlichen erhalten. (Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die schwedischen Verhältnisse in bezug auf Präsenzstand, Länge der Dienstzeit u. s. w. wesentlich andere waren und sind als die entsprechenden Verhältnisse in anderen Ländern[1]).

Wegen der engen Verbindung der Grundsteuern mit dem indelningsverk wurde der Grundsatz angenommen und gesetzlich festgelegt, (zuletzt am 23. Februar 1789), daß die Grundsteuern fortan unverändert bleiben müßten, und zwar sowohl bei „eingeteilten" wie nicht eingeteilten Gütern. Nur in besonderen Ausnahmefällen sollten bedeutendere Änderungen in den Verhältnissen durch förmedling, zeitweilige Nachlässe, berücksichtigt werden, dagegen weder bei Melioration oder Arrondierung ꝛc. die Steuer erhöht, noch bei Verschlechterung des Gutes

[1]) Im Jahre 1904 z. B. betrug die Länge der Dienstzeit für das erste Aufgebot insgesamt bei der Infanterie ꝛc. 240 Tage, die sich noch dazu auf 4 Jahre verteilen.

die Steuer erniedrigt werden können. Die Durchführung dieses Grundsatzes von der Unveränderlichkeit der Grundsteuern hatte zur Folge, daß man bei den stets steigenden Staatsausgaben bald genötigt war, teils andere Steuerobjekte neu oder in stärkerem Maße heranzuziehen, teils die Supplement-Steuer, die „allmänna bevillning" weiter auszubauen.

Die „allmänna bevillning".

Die Einnahmen des schwedischen Staatsbudgets setzen sich aus 2 Gruppen zusammen, den ordentlichen und den außerordentlichen, die auch bevillningar genannt werden.

Zu den ordentlichen Einkünften werden gezählt: Die Erträgnisse der Grundsteuern, der Kopfsteuer, der staatlichen Domänen, sowie in der Neuzeit die Einnahmen aus dem Betriebe der Staatseisenbahnen und des Telegraphen.

Zu den außerordentlichen Einkünften gehören Zölle, Stempelsteuern, Branntwein- und Rübensteuer, die Einnahmen aus dem Postwesen und schließlich eine direkte Steuer, die „allmänna bevillning".

Die außerordentlichen Einnahmen müssen, wie ihr Name sagt („bevillningar"), vom Reichstage von jeher für jede Budgetperiode neu bewilligt werden. Die zu ihnen gehörende direkte Steuer, die allmänna bevillning, ist dazu bestimmt, denjenigen letzten Teil des öffentlichen Bedarfes zu decken, der durch andere Einnahmen nicht aufgebracht werden kann.

Die Bemessungsgrundlagen dieser Steuer waren ursprünglich verschieden; vom Ende des 17. Jahrhunderts an bildete sie sich nach und nach als Einkommensteuer heraus. Im Jahre 1710 z. B. wurden bis zu 20% allen Einkommens aus Lohn oder Gehalt irgendwelcher

Art als Steuer erhoben. Personen, die ein festes Einkommen dieser Art nicht bezogen, also z. B. Grundeigentümer, zahlten eine Klassensteuer, ebenso die schlechtest bezahlten Lohnempfänger, wie die Dienstboten.

Während des 18. Jahrhunderts wurde die Steuer wieder in den verschiedensten Formen erhoben, manchmal als Kopf- und Herdsteuer gleichzeitig mit einer verschieden abgestuften prozentualen Einkommensteuer zusammen, bis sie endlich den Charakter einer Einkommen-Klassensteuer (mit zahlreichen Klassen und Abstufungen) annahm und lange behielt. Sie war von allen Bewohnern Schwedens zu entrichten, bis hinab zu den Dienstboten. Schon damals, wie später immer wieder, zeigte sich aber, daß diese Steuer, von den herrschenden Ständen in nicht genügender Höhe bewilligt, ausreichende Erträge nicht liefern konnte und man war deshalb während des 18. Jahrhunderts fortwährend genötigt, daneben zu allen möglichen Aushilfsmitteln zu greifen, um so mehr, als das Finanzwesen durch die vielen Kriege ohnehin in die größte Zerrüttung geraten war.

Münzverschlechterungen wechselten ab mit Massenemission von Papiergeld, man nahm Subsidien vom Auslande an und machte im Auslande Anleihen. Kleinere Mittel gegen diese Misère wurden dazwischen hinein auch versucht. Z. B. wurde vorübergehend ein Branntweinmonopol eingeführt. Lange Zeit hindurch verschaffte sich die Krone auch Geld durch den sogen. Steuerkauf (skatteköp), d. h. sie überließ Kronbauern gegen einmalige Zahlung eines gewissen Betrages das volle Eigentumsrecht an den von ihnen bebauten Gütern; die bisherigen Pächter wurden dadurch zu freien Eigentümern und hatten nur noch die gewöhnlichen Grundsteuern zu zahlen. Weiter wurden neben der alten all-

gemeinen Kopfsteuer unter den verschiedensten Benennungen neue Personalsteuern eingeführt, und außerdem Luxussteuern, eine Fenstersteuer u. s. w.

Um eine durchgreifende Reform des ganzen Finanz- und Steuerwesens, für die es höchste Zeit war, zustande zu bringen, mußten die Grundlagen des alten Zustandes vollständig geändert werden und diese Umwälzung brachte endlich, wie dem Verfassungswesen, so auch dem Finanzwesen das Jahr 1809. Von den Bestimmungen der neuen Verfassung, die für das Steuerwesen wichtig sind, ist folgende besonders hervorzuheben: Die Regierung hat jedem ordentlichen Reichstage den Etat vollständig vorzulegen und Vorschläge zu machen, wie derjenige Teil der Ausgaben, der durch die ordentlichen Einnahmen nicht gedeckt wird, durch bevillningar aufgebracht werden soll.

Neben der neuen Verfassung brachte die neue Zeit auch sonst große, hier interessierende Veränderungen. Die Standesprivilegien in bezug auf Steuerfreiheit, die Bannrechte und Beschränkungen der Gewerbefreiheit wurden aufgehoben und damit der Boden für die kommenden Steuerreformen geebnet. Mit der übernommenen übergroßen Schuldenlast wurde radikal aufgeräumt, da bei der Fortdauer dieser Zinsenlast jede Gesundung der Finanzen unmöglich gewesen wäre. Das massenhaft in Kurs befindliche Papiergeld wurde — zu ungefähr $^2/_3$ des Nominalbetrages — eingelöst und zu diesem Zwecke für 2 Jahre eine besondere Vermögenssteuer von $1^1/_4\,\%$ des Vermögensstammes erhoben. Der ausländischen Staatsschuld entledigte man sich auf noch einfachere Weise; den Gläubigern wurden einfach $^2/_3$ ihrer Guthaben gestrichen und der Rest aus dem Erlöse der an Frankreich verkauften Insel Guadeloupe bezahlt.

§ 4.

Das Besteuerungs- und Steuerbewilligungsrecht hat sich in Schweden im Laufe der Zeit folgendermaßen gestaltet.

Der Krone stand von jeher das Recht zu, die ständigen ordentlichen Steuern, also vor allem die Grundsteuern, ohne weiteres jährlich zu erheben. Wegen außerordentlicher Steuern bestand seit 1319 schon eine Übereinkunft zwischen dem König und den Ständen, wonach der König solche Steuern nur mit Zustimmung der Stände ausschreiben durfte. Tatsächlich aber kam es ganz auf die Machtstellung der Könige an. Starke Könige beschränkten sich darauf, mit dem Reichsrat oder einzelnen Ständen allein über solche Auflagen zu verhandeln, oder sie setzten sich auch ganz und gar über jede Rücksicht weg und schrieben die Steuer eigenmächtig aus.

Karl XI. war von den Ständen das Recht eingeräumt worden, in Kriegszeiten, provisorisch bis zum Zusammentritt der Stände, notwendig werdende Steuern allein auszuschreiben. Sein Nachfolger Karl XII. benützte dies, um während seiner vollständig von Krieg ausgefüllten Regierungszeit ganz eigenmächtig beliebig viele Steuern zu erheben. Dies rief wieder nach seinem Tode eine so starke Reaktion auf seiten der Stände hervor, daß das Steuerbewilligungsrecht des Reichstages neu und stärker befestigt wurde und von da ab nicht mehr in Gefahr geriet.

In der Reichsverfassung von 1809 lautet der § 57: „Des schwedischen Volkes uraltes Recht, sich selbst zu besteuern, wird allein durch die Reichsstände auf dem allgemeinen Reichstag ausgeübt."

§ 5.

Vom Jahre 1809 bis auf unsere Zeit.

Im Steuerwesen dieser Periode heben sich folgende charakteristischen Züge besonders hervor:

1. Das allgemeine Zurückgehen und die allmähliche Aufhebung vieler älterer Steuern, wie der Bergwerksabgaben, Grundzehnten, Mahlsteuern u. s. w. (Die bestehende Branntweinsteuer allein wurde stetig erhöht, sie spielte schon damals eine bedeutende Rolle und liefert heute sehr große Erträge. Erhoben wird sie als Fabrikationssteuer und als Ausschank-Abgabe. Aus dieser letzteren fließen heute auch den Kommunen große Einkünfte zu.)

2. Gebühren aller Art, Zölle, Stempelsteuern (darunter die Erbschaftssteuer) und die Einnahmen aus dem Post- und Eisenbahnwesen liefern immer größere Beträge und gewinnen immer größere Bedeutung für den Staatshaushalt.

Die Gründe dafür liegen nahe; im 19. Jahrhundert nahm, wie überall, so auch in Schweden Industrie und Verkehr einen riesigen Aufschwung; dazu kam zu Ende des Jahrhunderts die allgemeine und bedeutende Erhöhung der Zölle.

3. Die alte, seit 1605 bestehende Personalsteuer, mantalspenningar, ist als Kopfsteuer bestehen geblieben, und zwar merkwürdigerweise bis heute. Zuletzt wurden von allen männlichen Personen über 18 Jahren 40 Öre und von den weiblichen Personen 20 Öre erhoben. Neben dieser Steuer existierten lange weitere Kopfsteuern in gleicher Höhe, die sogen. persönlichen Schutzabgaben, und außerdem die heute noch bestehenden kommunalen Kopfsteuern für kommunale Zwecke.

4. Die Grundsteuern haben im 19. Jahrhundert tiefeingreifende Veränderungen erfahren. Sie setzten sich zuletzt aus mehreren einzelnen Grundsteuern zusammen. Die ältere davon (jordeboksränta genannt, weil sie zuerst in die Grundbücher eingetragen worden war) bestand, wie wir sahen, seit ältester Zeit und wurde in natura erhoben. Die neuere, extra ordinarie ränta, war im 16. Jahrhundert entstanden und zwar aus neuen, durch die Kriege veranlaßten, Auflagen sowohl, als aus der Ablösung vieler älterer Einzelabgaben. Diese beiden Grundsteuern wurden zusammen mit dem Kronzehnten auf den Vorschlag der 1879 zum Zwecke einer allgemeinen Steuerreform niedergesetzten Kommission durch eine einzige Steuer, den grundskatt, ersetzt, 1886 um 30% herabgesetzt und nach einem Beschlusse des Reichstages von 1892 (sukzessive bis 1904) vollständig aufgehoben. Nach einem Beschlusse desselben Reichstages sollten in derselben Zeit alle sich aus dem indelningsverk ergebenden anderen Grundlasten ebenfalls aufgehoben, d. h. vom Staate übernommen werden. Hand in Hand damit gingen zahlreiche Ablösungen älterer Grundlasten, wie z. B. der Frohndienste, so daß man sagen kann, daß in Schweden seit 1904 fast alle eigentlichen Grundsteuern verschwunden sind.

5. Die außerordentlichen Einnahmen (bevillningar), die vom Reichstage jedes Jahr neu zu bewilligen waren und die jeweils die Differenz zwischen den Ausgaben und der Summe der ordentlichen Einkünfte zu decken bestimmt waren, mußten im 19. Jahrhundert bei immer steigenden Ausgaben und immer weiter zurückgehenden Erträgen aus Grundsteuern natürlich erhöhte Bedeutung gewinnen.

Von diesen außerordentlichen Einnahmen interessiert

uns hier aber nur die supplementäre Steuer, die allmänna bevillning. Wie wir oben sahen, hatte sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts aus dem Konglomerat von Steuern, das diese „allgemeine Kontribution" vorher gebildet hatte, eine einzige progressive Steuer vom Einkommen aus Arbeit und aus Grundbesitz entwickelt. Der Steuersatz begann, 1809 z. B., beim kleinsten steuerpflichtigen Einkommen von 150—200 Kr. mit 1 %, stieg bis auf 12½ % bei 10000 Kr. Einkommen und von da an unbegrenzt weiter. Daneben bestand, wegen der in der Naturalwirtschaft jener Periode begründeten Schwierigkeit der genauen Einkommensschätzung in Geld, besonders für die unteren Stände, die Steuer als Klassensteuer. Selbstdeklaration war vorgeschrieben. Im Jahre 1815 wurde der Steuersatz einheitlich auf 5 % des Einkommens (bei Einkommen aus unbeweglichem Vermögen auf 2 % des Schätzungswertes der Grundstücke) festgesetzt und von da ab änderte sich im wesentlichen, außer der Höhe der Steuersätze, lange nichts mehr. Seit 1862 betrug der Steuersatz für das Einkommen, ausschließlich des aus Grundbesitz stammenden, 1 % des Einkommens, der Steuersatz vom Einkommen aus Grundbesitz 3—5 Öre per 100 Kr. Bodenwert. Einkommen unter 500 Kr. waren in der Regel ganz frei, von den kleineren Einkommen zwischen 500 und 1800 Kr. war ein Teilbetrag frei.

Reichten diese festen Steuersätze nicht aus, so wurde eine Zuschlagsbewilligung (tillägsbevillning) erhoben, die 1880 z. B. 50 % des Betrages der Hauptsteuer ausmachte.

Einzelne Modifikationen erfolgten durch die Gesetze von 1897, 1898, 1899, 1901.

Die Erträge aus der Steuer sind bis heute gering geblieben; früher deshalb, weil die Veranlagungsbestim-

mungen sehr lax gehandhabt wurden. Die herrschenden Klassen sind immer mit Erfolg bemüht gewesen, diese direkte Steuer möglichst niedrig zu halten und dem Staatshaushalte die nötigen Mittel durch Vermehrung und Erhöhung der Verbrauchssteuern zuzuführen.

Zu Anfang unseres Jahrhunderts mußten teils wegen des Wegfallens der alten Grundsteuern, teils wegen der großen Vermehrung der Ausgaben, die die Militärreform verursacht hatte, neue Einnahmequellen eröffnet werden und es wurde die allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuer eingeführt.

Neben ihr besteht nun noch, als weiterer Teil der „außerordentlichen Einnahmen" des Budgets, die alte supplementäre Steuer, die allmänna bevillning, weiter und zwar als Steuer vom Einkommen und Grundbesitz.

II. Abschnitt.

Die heutigen direkten Steuern in Schweden.

§ 6.

Die allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuer (inkomst = och förmegenshetsskatt) nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1910.

Der Ertrag der Steuer wurde für das Jahr 1911 mit 31 Mill. Kr. veranschlagt. Von den näheren Bestimmungen des Gesetzes ist folgendes erwähnenswert:

Einkommensteuer*pflichtig* sind nach § 5 des Gesetzes

I. schwedische Staatsangehörige, soweit sie „mantalsskrifven" sein müssen, d. h. in Schweden domiziliert sind, für ihr aus dem Inland oder Ausland bezogenes Einkommen,

II. andere schwedische Staatsangehörige für das aus Schweden bezogene Einkommen,

III. Ausländer für Einkommen aus schwedischem Grundbesitz oder in Schweden betriebenem Gewerbe, aus von Schweden bezogenen Gehältern oder Pensionen, aus Dividenden schwedischer Aktiengesellschaften oder Anteilen an „solidar. Bankgesellschaften". (Ausländer, die sich — nicht zu Studienzwecken — in Schweden aufhalten und „mantalsskrifven" sein müssen, haben sowohl die dort erworbenen als auch die sonst von dort bezogenen und weiter auch die vom Ausland bezogenen und in Schweden verbrauchten Einkünfte zu versteuern.)

Weiter sind steuerpflichtig inländische Aktiengesellschaften, solidar. Bankgesellschaften, Stiftungen, wirtschaftliche Vereine und andere inländische juristische Personen für alles in oder außer dem Lande erworbene Einkommen, ausländische Aktien- oder andere Gesellschaften für Einkommen aus schwedischem Grundbesitz, aus in Schweden betriebenem Gewerbe, aus Dividenden schwedischer Aktiengesellschaften und Anteilen an solidar. Bankgesellschaften.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Rhedereien (die nicht Aktiengesellschaften sind) werden nicht veranlagt, sondern ihre Teilhaber.

Einkommensteuerfrei sind nach § 5:

1. Mitglieder des Königshauses für vom Staate bezogene Einkünfte und für Kapitalzinsen,

2. schwedische Konsuln ohne Gehalt für ihr nicht aus Schweden bezogenes Einkommen,

3. fremden Gesandtschaften oder Konsulaten angehörige Personen und Bedienstete,

a) wenn sie Ausländer sind, für alles Einkommen, das nicht aus schwedischem Grundbesitze, Gewerbe, Gehältern oder Pensionen stammt,

b) wenn sie schwedische Staatsangehörige sind, für das von der fremden Macht bezogene Entgelt.

4. Lappen, für Einkommen aus Renntierzucht.

Weiter sind folgende juristische Personen steuerfrei:

1. der Staat, Kreisgemeinden, Gemeinden u. dgl.

2. Kirchengesellschaften, Kirchengemeinden, Akademien und wissenschaftliche Gesellschaften, Kranken- und Armenhäuser, sowie mildtätige Stiftungen,

3. öffentliche Hypothekenbanken, öffentliche und städtische Hypothekenkassen,

4. Sparkassen, welche in dem Gesetz vom 29. Juli 1892 aufgeführt sind, soweit ihr Reservefond nicht 5% der Sparanlagen erreicht hat.

Als das Einkommen des Steuerpflichtigen gelten seine gesamten Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswert aus Grundeigentum, Kapital oder Arbeit. Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause, sowie der Wert der zum Haushalt verwendeten Erzeugnisse und Waren der eigenen Betriebe wird nach § 6 ebenfalls zum Einkommen gerechnet.

Der Einkommensteuer aus dem Grundvermögen unterliegt, wie im § 7 näher spezifiziert ist, der Ertrag aus jeder Art Nutzung von Grundstücken und Gebäuden und aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, weiter auch das Einkommen aus Grundbesitz im Auslande.

Als Einkommen aus Kapital gelten Zins aus ausgeliehenem, oder in zinstragenden Obligationen oder sonstwie angelegtem Kapital, Bezüge aus Dividenden

inländischer und ausländischer Aktiengesellschaften oder aus Anteilen an solidar. Bankgesellschaften.

Als Einkommen aus Arbeit endlich werden angesehen:

1. Einkünfte aus Gehalt, Lohn oder Pension,

2. Einkünfte aus einem Gewerbe oder Betriebe, die nicht mit dem oben genannten Einkommen aus Grundvermögen zusammenfallen,

3. Gewinne zufälliger Natur, darin inbegriffen der Gewinn aus einer nicht gewerbsmäßigen Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Eigentums (bei letzterem, wenn es weniger als 10 Jahre, bei ersterem, wenn es weniger als 5 Jahre im Eigentum des Veräußerers stand), jedoch unter Abzug etwaiger Verluste aus ähnlichen Geschäften,

4. alle anderen steuerpflichtigen Einkünfte, die oben nicht aufgezählt sind.

Dagegen unterliegen der Steuer nicht (§ 8):

Ehegüterrechtlicher Erwerb, Erwerb durch Erbschaft, Morgengabe, Schenkung. Periodische Unterstützungen, deren Betrag der Geber von seinem steuerbaren Einkommen abzuziehen berechtigt ist, sind vom Empfänger als Einkommen zu versteuern. Weiter sind steuerfrei der Gewinn aus nicht gewerbsmäßigen Veräußerungen, soweit er nicht zu den oben unter Ziff. 3 genannten gehört, Entschädigungssummen für erlittene Unfälle (in Gewerbebetrieben) und andere Beträge aus Kranken- und Unfallversicherungen, dann die aus Lebensversicherungen u. dgl. dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen ausgezahlten Summen, endlich staatliche Vergütungen und Ersatzleistungen an Beamte, Offiziere, Abgeordnete, wie Diäten, Tagegelder, Reiseentschädigungen.

Bei der Feststellung des Einkommens dürfen folgende Beträge abgezogen werden (§ 9):

Pacht- und Mietzinsen, die für die Nutzung des Grundvermögens, sowie die für die Unterhaltung von Gebäuden und Inventar erforderlichen Ausgaben; Löhne und andere Ausgaben für Kost u. s. w. für im Gewerbebetrieb beschäftigte Angestellte, Arbeiter und Hauskinder über 15 Jahre (für jedes Kind dürfen aber höchstens 200 Kr. abgezogen werden); Kontor- und Verwaltungskosten aller Art; Ausgaben, die bei der Ausübung von freien Berufen erwachsen; Zwangsbeiträge zu Pensions-, Witwen-, Waisen- und Unterstützungskassen. Verluste, die durch Wertminderung von Gebäuden, Gruben, Inventar entstehen, können, soweit sie im Gewerbebetriebe erwachsen sind, nach Maßgabe besonderer Bestimmungen ebenfalls abgezogen werden.

Ferner sind nach § 10 abziehbar:

Alle Steuern außer Kronabgaben; Schuldzinsen, Versicherungsprämien für die Versicherung des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau auf den Todes- oder Erlebensfall, für Leibrenten-, Kranken-, Unfall-Versicherungen u. s. w. (Prämien aber nur im Höchstbetrag von 200 Kr.).

Schwedische, nicht in Schweden domizilierte, Staatsangehörige, und Ausländer können Versicherungsprämien nicht abziehen; andere von den oben angeführten Abzügen sind ihnen nur insoweit gestattet, als sie sich auf in Schweden versteuertes Einkommen oder auf in Schweden betriebene Gewerbe beziehen.

Nichtabziehbare Ausgaben sind nach § 11:

Kronabgaben, Aufwendungen des Steuerpflichtigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts, zur Unterstützung von zum Haushalt gehörigen Familiengliedern, zur Er-

ziehung und Ausbildung von Familienangehörigen und zur Erfüllung sonstiger, ihm gesetzlich obliegender Unterhaltspflichten.

Ferner können Zinsen vom eigenen, im Grundbesitze oder Gewerbebetrieb angelegten Kapital, sowie Aufwendungen zur Verbesserung des Grundbesitzes, Vermehrung des Inventars, und Rückzahlung von Schulden nicht abgezogen werden.

Konsumvereine, die Waren nur an Mitglieder abgeben, dürfen die an ihre Mitglieder zurückbezahlten Dividenden, Rabatte u. dgl. vom Einkommen in Abzug bringen.

Der Vermögenssteuer sind unterworfen:

1. Schwedische, im Lande domizilierte (mantalsskrifna) Staatsangehörige.

2. Vereine und Gesellschaften, deren Mitglieder nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft Anteil am Vereins- oder Gesellschaftsvermögen haben; die Miteigentümer gewisser Verwaltungsgemeinschaften; Stiftungen; alle diese aber nur, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einkommensteuerpflichtig sind, und zwar die unter 1 und 2 aufgeführten für alles, im Lande oder außer Landes gelegene, Vermögen.

3. Andere schwedische Staatsangehörige, Ausländer und ausländische Gesellschaften für ihr in Schweden befindliches Vermögen.

Steuerfrei sind die Mitglieder des Königshauses.

Als steuerbares Vermögen des Steuerpflichtigen gilt, was er über den Betrag seiner Schulden hinaus als Eigentum besitzt (§ 13).

Zum Vermögen gehören also Grundbesitz und bewegliche Sachen (besonders lebendes und totes Inventar,

Grubenanlagen, Fahrzeuge, Rohmaterialien, Waren 2c.), Geld, Aktien, Anteile an solidarischen Bank- und anderen Gesellschaften und Rhedereien u. s. w., Außenstände, Wertpapiere, Schmuck; Patent- und Verlagsrechte, sowie andere geldwerte Rechte aller Art.

Nicht zum steuerbaren Vermögen gehören u. a.:

Möbel, Hausgeräte und andere zum persönlichen Gebrauche des Steuerpflichtigen oder seiner Familie bestimmte Sachen, Kunstwerke, Bücher-, Kunst- und dergleichen Sammlungen, soweit der Eigentümer nicht Handel damit treibt; der Kapitalwert von Leibzuchten und Pensionen, Leibrenten im Betrage bis zu 1000 Kr. und Vermögen, dessen Nutzung zurzeit anderen Personen zusteht.

Als vom Vermögen abziehbare Schulden werden auch angesehen der Kapitalwert von Verpflichtungen, auf Grund deren der Steuerpflichtige anderen Personen, auf deren Lebenszeit oder mindestens 5 Jahre lang, Geld oder Geldeswert in bestimmtem Betrag zu leisten hat.

Abziehbar sind überhaupt nur die Schulden, für die das im Inland befindliche Vermögen des Steuerpflichtigen haftet.

Dem Eigentümer sind in bezug auf die Vermögenssteuerpflicht gleichgestellt die Inhaber von Fideikommissen und ähnliche Berechtigte, lebenslängliche Nutznießer und Vorerben.

Bei der Berechnung des Vermögens wird, nach § 16, der Verkaufswert der Objekte, bei Grundeigentum der bei der letzten Schätzung ermittelte Wert zu grunde gelegt. Noch nicht fällige, unverzinsliche Außenstände werden zu dem um den Diskont von 5 % p. a. gekürzten Wert berechnet, andere Außenstände zum Nominalwerte; unsichere Außenstände sind gar nicht zu versteuern.

Der Kapitalwert von sogen. ewigen Renten, Leibrenten und dgl. wird auf die überall übliche Weise berechnet (dem Gesetze sind Berechnungstabellen beigefügt).

§ 7.

Die Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuer.

Diese Steuer wird, nach § 17 des Gesetzes, in einer einzigen, nach der Größe des Einkommens und Vermögens berechneten Summe erhoben, d. h. zu dem Betrag des veranlagten Einkommens wird $^1/_{60}$ des veranlagten Vermögensbetrages addiert und nach der Summe der beiden wird der Steuerbetrag berechnet. Der Kürze halber wird hier fortan die aus dem Betrage des Einkommens und $^1/_{60}$ des Vermögensbetrages zusammengesetzte Veranlagungssumme, nach der also der Steuerbetrag sich berechnet, Anlagesumme (im Gesetze taxeradt belopp) genannt werden. Diese Anlagesumme wird immer nach unten auf 100 abgerundet.

Die Steuerpflicht beginnt für in Schweden domizilierte Staatsangehörige bei einer Anlagesumme von 800 Kr. (und bei Ehegatten, wenn die Anlagesumme beider zusammen 800 Kr. erreicht). Vermögenssteuer ist zu entrichten, sobald die vom Vermögen berechnete Anlagesumme 100 Kr. beträgt (§ 18).

Diese Steuerpflichtigen haben nun zu entrichten:

bei einer Anlagesumme von

nicht über 900 Kr.	0,4 %	der Anlagesumme
900—1100 „	0,6 %	
1100—1400 „	0,8 %	
1400—1700 „	1,0 %	
u. s. w. bis 4500 „	2,2 %	

Für alle anderen steuerpflichtigen physischen Personen, ferner für juristische Personen, die nicht inländische Aktiengesellschaften oder solidarische Bankgesellschaften sind, beginnt die Steuerpflicht mit einer Anlagesumme von 100 Kr. und von diesem Betrag an bis zu 6000 Kr. beträgt für diese Kategorie der Steuersatz einheitlich 2,25 % der Anlagesumme. Bei Anlagesummen von 6000 Kr. an ist der Steuersatz für die beiden, oben bezeichneten Kategorien von Steuerpflichtigen der gleiche, und zwar wird an Steuer bezahlt 1 Kr. von jedem vollen Hundert eines Betrages, der folgendermaßen berechnet wird. Nach dem Wortlaute des Gesetzes werden in Anschlag gebracht:

6000 Kr. der Anlagesumme zu einem um 125 % erhöhten Betrage (also zu 13500 Kr.),

der Teil der Anlagesumme

zwischen	6000	und	8000	zu einem um	200 %	erhöhten	Betr.
„	8000	„	12000	„ „ „	250 %	„	„
„	12000	„	20000	„ „ „	300 %	„	„
„	20000	„	30000	„ „ „	350 %	„	„
„	30000	„	50000	„ „ „	400 %	„	„
„	50000	„	80000	„ „ „	450 %	„	„
über	80000	Kr.		„ „ „	500 %	„	„

Der hiernach sich ergebende Betrag darf aber nie 500 % der Anlagesumme übersteigen.

Der oben angegebene Gesetzestext wird deutlicher werden, wenn ich einige Beispiele gebe, um die Art der Berechnung zu zeigen.

Von einer Anlagesumme von 12000 Kr. werden

		m. ein. Zuschl. v.	
	6000 Kr.	125 % als	13500 Kr.
(6000 bis 8000)	2000 „	200 % „	6000 „
(8000 bis 12000)	4000 „	250 % „	14000 „
	also 12000 Kr	als	33500 Kr.

in Anschlag gebracht und eine Steuer von 335 Kr. berechnet (1 Kr. pro 100).

Eine Anlagesumme von 17563 Kr. wird zunächst abgerundet auf 17500 Kr. Hiervon werden

		m. ein. Zuschl. v.	
	6000 Kr.	125 % als	13500 Kr.
(6000 bis 8000)	2000 „	200 % „	6000 „
(8000 bis 12000)	4000 „	250 % „	14000 „
(12000 bis 17500)	5500 „	300 % „	22000 „
	also 17500 Kr.	als	55500 Kr.

berechnet und danach 555 Kr. Steuer erhoben. Im ersten Beispiel hat also der Steuerpflichtige vielleicht ein Vermögen von 120000 Kr. zu versteuern gehabt. Danach war $^1/_{60}$ mit 2000 Kr. als Teil der Anlagesumme zu berechnen; dazu wird das mit 10000 Kr. ermittelte Einkommen addiert und es ergibt sich daraus die oben zu grunde gelegte Anlagesumme von 12000 Kr.

Im zweiten Beispiel hatte der Pflichtige ein Vermögen von 60000 Kr. und ein Einkommen von 16563 Kr. zu versteuern; daraus berechnet sich eine Anlagesumme von

60000 à $^1/_{60}$ =	1000
Einkommenbetrag	16563
	17563.

Besondere Bestimmungen über einige Steuerermäßigungen enthält der § 19. So sollen an Orten, wo die Preise für Lebensmittel und sonstigen Lebensunterhalt

unverhältnismäßig hoch sind, Steuerpflichtige mit einer Anlagesumme bis 1800 Kr. einen Betrag von höchstens 300 Kr., und solche mit einer Anlagesumme von 1800 bis 3000 Kr. einen Betrag von höchstens 200 Kr. von der Anlagesumme absetzen dürfen.

Bei einer Anlagesumme bis 6000 Kr. dürfen Steuerpflichtige für jedes Kind unter 15 Jahren, dessen Unterhalt ihnen nach dem Gesetze zur Last fällt und soweit es nicht selbst Einkünfte über 100 Kr. bezieht, 100 Kr. von der Anlagesumme absetzen.

Ein Steuerpflichtiger, dessen Anlagesumme nicht mehr als 3000 Kr. beträgt, kann Steuerermäßigung um — höchstens — die Hälfte verlangen, wenn besondere, seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse (Krankheit, Unglücksfälle, Unterhalt von Verwandten) vorliegen. Bei einer Anlagesumme bis 1500 Kr. kann, bei besonders drückenden Verhältnissen, ausnahmsweise auch gänzliche Steuerbefreiung erfolgen.

Auf diese Ermäßigung haben nur gewisse Staatsangehörige Anspruch und zwar diejenigen, die mantalsskrifona", d. h. in Schweden domiziliert sind.

Für inländische Aktiengesellschaften und die sogen. solidarischen Bankgesellschaften gilt nach § 20 ein besonderer Einkommensteuertarif.

Der Steuersatz beträgt, wenn das ermittelte Einkommen 4% vom Kapital der Gesellschaft nicht übersteigt, 2,5% der Anlagesumme. Steigt das Einkommen über 4% vom Kapital, so steigt der Steuersatz von 2,55% bis auf 5,85% der Anlagesumme. Dieser höchste Satz wird angewendet, wenn das Einkommen 100% vom Kapital beträgt.

Als Kapital in diesem Sinne gilt sowohl Aktienkapital als auch der Reservefond.

Über Nachbesteuerung bestimmt § 22, daß Steuerpflichtige, die infolge unrichtiger Angaben zu niedrig veranlagt worden sind, 5 Jahre lang zur Nachzahlung verpflichtet sind. Im Falle ihres Todes haften ihre Erben in gewissem Umfange für die Nachzahlung.

Die Veranlagung zur Steuer erfolgt an dem Orte, wo der Steuerpflichtige „mantalsskrifven" ist, bei juristischen Personen am Sitze ihrer Verwaltung. Nachlässe werden zur Einkommen- und Vermögensteuer am letzten Wohnsitze des Erblassers veranlagt. Nachlässe im Betrage bis zu 10000 Kr. können, wenn unterstützungsbedürftige Hinterlassene[1]) vorhanden sind, von der Steuer befreit werden.

Steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen von Ehefrauen soll dem Einkommen und Vermögen des Mannes hinzugerechnet werden; nur wenn dem Ehemanne die Verwaltung des Frauenvermögens ꝛc. nicht zusteht, ist die Frau besonders zu veranlagen. Ähnliches gilt vom Vermögen und Einkommen zum Haushalt gehöriger minorenner Kinder.

§ 8.

Die Einkommen- und Grundbesitzsteuer (bevillning af fast egendom samt af inkomst) nach dem Gesetz vom 28. Oktober 1910.

Wie schon oben am Schlusse des geschichtlichen Teiles bemerkt wurde, wird in Schweden, neben der allgemeinen Einkommen- und Vermögensteuer, die wir eben besprochen haben, als supplementäre direkte Staatssteuer eine Steuer vom Grundvermögen und Einkommen erhoben, die dazu bestimmt ist, den letzten, durch andere

[1]) Z. B. unversorgte Kinder und Witwen.

Mittel nicht gedeckten Teil des Staatsbedarfs zu befriedigen.

Der Steuerertrag war für das Budgetjahr 1911 mit 1 250 000 Kr. angenommen. Die Steuer wird nicht, wie bei der allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuer nach einem aus der — rechnerischen — Verbindung beider Steuerobjekte ermittelten Betrage berechnet, sondern von jedem der beiden Objekte besonders. Sie ist auch nicht progressiv, wie jene, sondern es wird ein einheitlicher Steuersatz von jedem Steuerobjekt erhoben.

Zu versteuern ist, nach § 2 des Gesetzes,

1. aller in Schweden gelegene Grundbesitz, sowie „frälseränta“ [1]),

2. das Einkommen aus Kapital und Arbeit in demselben Umfange, wie bei der allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuer.

Der Steuersatz beträgt vom landwirtschaftlichen Grundbesitz 0,6 Öre von jedem vollen Hundert Kronen des Schätzungswertes und 0,5 Öre von anderem Grundbesitz und frälseränta. (1 Krone = 100 Öre = 1,12 Mk.)

Vom Einkommen wird $^1/_{10}{}^0/_0$ des Einkommensbetrages als Steuer erhoben.

Steuerpflichtig vom Grundbesitz sind „mantalskrifvna“ Eigentümer und gewisse andere Berechtigte [2]), vom Einkommen dieselben Personen, wie bei der allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuer, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

---

[1]) Von der „frälseränta“ genannten Bodenrente ist in der Regel der 20fache Betrag als Kapitalwert zu versteuern.

[2]) Z. B. Personen, denen vom Staate oder anderen juristischen Personen steuerfreie Grundstücke als Dienstwohnung angewiesen worden sind.

Der Wert des Grundbesitzes wird nach seiner Größe, Bonität und nach dem Ertrag, aber auch nach anderen Momenten, z. B. der Versicherungssumme geschätzt. Der Schätzungswert soll in der Regel unverändert 5 Jahre lang zugrunde gelegt werden. Von der Grundbesitzsteuer sind unter anderen befreit:

I. der Staat,

II. Gemeinden, gemeinnützige Gesellschaften und Korporationen für ihre öffentlichen Plätze, Gebäude, soweit ihnen diese im letzten Jahre keine Erträge gebracht haben,

III. Besitzer von bebauten Anwesen im Werte bis zu 500 Kr., wenn sie oder ihre Ehegatten sonst nach diesem Gesetze zu versteuernden Grundbesitz nicht haben oder ihre gesamten Einkommen 500 Kr. nicht übersteigen.

Bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dürfen abgezogen werden: Schuldzinsen; ferner, wenn der Pflichtige auf einem nach diesem Gesetze zu versteuernden Grundstücke sein Gewerbe oder dgl. betreibt, 5 % von dessen Schätzungswerte, weiter alle im Gewerbebetrieb entstandenen Unkosten (wie Löhne, Miete z. B.), Ausgaben für die Unterhaltung von Grundstücken und Inventar. Nicht abziehbare Ausgaben sind die früher bei der Besprechung des § 11 des Gesetzes über die allgemeine Einkommens- und Vermögenssteuer angeführten, mit wenigen Ausnahmen.

Von dieser Einkommensteuer sind dieselben Personen befreit wie bei der allgemeinen Einkommensteuer.

Einkommen bis zu 500 Kr. (bei Eheleuten wird das Einkommen beider zusammengerechnet) bleibt steuerfrei; vom Einkommen unter 1200 Kr. ist ein Teil von 450 Kr., über 1200—1800 Kr. ein Teil von 300 Kr. frei. Hat der Steuerpflichtige außer sich selbst mehr als 3 Personen zu

unterhalten, oder sind die Unterhaltsausgaben an seinem Orte außergewöhnlich hoch, oder liegen besondere Umstände (Krankheit, Unglücksfälle, hoher Schuldenstand) vor, so können außerdem bis zu 200 Kr. des Einkommensbetrages von der Steuer befreit werden.

In bezug auf den Ort der Veranlagung gilt dasselbe wie bei der allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuer. Aus den weiteren Bestimmungen des Gesetzes über Doppelbesteuerung 2c. ist noch zu bemerken, daß Aktionäre ihren Dividendengewinn nach diesem Gesetze nicht zu versteuern haben, weil, wie andere juristische Personen, auch die Aktiengesellschaften den Geschäftsgewinn versteuern.

§ 9.

Die Vorschriften für das Veranlagungsverfahren bei beiden direkten Steuern sind durch ein besonderes Gesetz, die „kgl. Förordning om taxeringsmyndigheter och förfarandet vid taxering" vom 28. Oktober 1910 gegeben worden. Daraus ist folgendes bemerkenswert:

Zunächst ist Selbstdeklaration in ziemlich weitem Umfange vorgeschrieben. Nach § 2 des Gesetzes sind ohne besondere Aufforderung zur Steuererklärung verpflichtet (und zwar an jedem Orte, wo ein Betrieb oder dgl. unterhalten wird, besonders):

1. Unternehmungen oder Gesellschaften, die entweder als Aktiengesellschaften eingetragen sind, oder unter Aufsicht der Behörden stehen, und dgl.

2. Andere Steuerpflichtige, die im letztvergangenen Jahre ein steuerbares Einkommen von mindestens 800 Kr. bezogen, oder ein Vermögen von mindestens 6000 Kr. besessen haben.

Alle andern Personen sind auf besondere Aufforderung hin zur Steuererklärung verpflichtet.

Die Steuererklärung soll auf den vorgeschriebenen Formularen vom Pflichtigen auf Ehre und Gewissen abgegeben werden und soll enthalten:

a) Angaben über den inländischen Grundbesitz und dessen Schätzungswert.
b) Angaben über jede einzelne Art von Gewerben oder Unternehmungen, die der Pflichtige betreibt,
c) Angaben des Einkommens, das er aus jeder Einkommensquelle bezieht,
d) Angaben über den Vermögensbesitz vom Schlusse des letztvergangenen Jahres, wenn er mindestens 6000 Kr. betragen hat.

Die Erklärung soll ferner einzeln die Abzüge angeben, die der Steuerpflichtige zu machen berechtigt ist.

Inländische Aktiengesellschaften haben den Betrag des am Anfange des letztvergangenen Jahres eingezahlt gewesenen Aktienkapitales anzugeben.

Ausländische Versicherungsgesellschaften sollen außerdem Angaben über die Zahl der im letzten Jahre abgeschlossenen Versicherungsverträge, Höhe der Prämieneinnahmen und der gezahlten Rückversicherungsprämien machen.

Falls sich für Landwirte, die Grundbesitz im Werte von weniger als 25 000 Kr. haben, Schwierigkeiten bei der Fatierung ihres Einkommens aus Grundbesitz nach den allgemein vorgeschriebenen Formularen ergeben sollten, können sie auch nach einem anderen Formulare spezifizierte Angaben über Größe und Ertrag ihres Grundbesitzes machen.

Aktien- und gewisse andere Gesellschaften haben eine

beglaubigte Abschrift der Jahresbilanz und des Gewinn- und Verlustkontos vorzulegen.

Eigentümer oder Besitzer von landwirtschaftlichen und u. U. auch anderen Grundstücken haben auf Aufforderung hin außerdem noch Aufschlüsse über den Kaufpreis der Grundstücke zu geben, falls sie solche seit der Zeit der letzten allgemeinen Bodenschätzung käuflich erworben haben, ferner über die Größe des Besitzes, den Brandversicherungswert der Gebäude und die jährlichen Pacht- und Mietserträge.

Zu Veranlagungszwecken ist ferner eine weitgehende Verpflichtung zur Mitteilung von sachdienlichen Angaben folgenden Personen und Behörden auferlegt worden:

1. Justizbehörden über die Einzelheiten von Immobiliarkaufverträgen (besonders über die Kaufpreise), die seit der letzten allgemeinen Bodenschätzung vor ihnen abgeschlossen worden sind,

2. den Verwaltungen von Hypothekenbanken 2c. über die innerhalb derselben Zeit anläßlich von Darlehensgesuchen erfolgten Bodenschätzungen,

3. den Verwaltungen von Brandversicherungsanstalten über die im letzten Jahre abgeschlossenen Versicherungen nicht landwirtschaftlicher Gebäude und über die betreffenden Versicherungssummen,

4. den Verwaltungen von Lebensversicherungs- u. dgl. Anstalten über die im letzten Jahre ausbezahlten Leibrentenbeträge und ihre Empfänger,

5. den Staats- und Kommunalbehörden aller Art über die von ihnen im letzten Jahre ausgezahlten Gehälter und Pensionen und über alle anderen Tatsachen, wegen deren sie zu Veranlagungszwecken um Auskunft gebeten werden sollten,

6. den Verwaltungen von Aktiengesellschaften über die ausgezahlten Dividenden, Gewinnanteile und ihre Empfänger,

7. den Verwaltungen von Aktien- und anderen Gesellschaften, Rhedereien, sowie allen anderen Arbeitgebern, die dauernd mindestens fünf Arbeiter beschäftigen, über ihre Arbeiter, Angestellten und die an sie ausgezahlten Löhne.

Auf besondere Aufforderung hin sind übrigens auch alle anderen Personen zu solchen Angaben verpflichtet.

Wird eine abzugebende Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so geht das Recht zur Beschwerde über eine zu hohe Veranlagung verloren.

Dasselbe ist der Fall bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Abgabe von Erklärungen und Aufschlüssen in Steuersachen.

Steuerpflichtige, die einer besonderen Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen nicht nachkommen, können mit Bußen bis zu $^1/_{10}$ der Steuerbeträge (mindestens aber 5 Kr.) belegt werden.

Wenn unrichtige Angaben über Einkommen und Vermögen gegen besseres Wissen gemacht werden, so können Strafen von 25—1000 Kr. verhängt werden. Ist infolge solcher Angaben eine zu niedrige Veranlagung erfolgt, kann auf noch höhere Strafe erkannt werden, aber höchstens bis zum fünffachen Betrage des zu wenig Bezahlten.

Alle Steuererklärungen und darauf bezüglichen Angaben sind von den Beamten und Personen, in deren Hände sie gelangen, besonders geheim zu halten.

Die Organisation des ganzen Verfahrens ist so geregelt, daß jede Kommune in der Regel einen, große Städte mehrere Steuerdistrikte bilden, und daß für jeden

Distrikt eine Veranlagungskommission (taxeringsnämnd) bestellt wird. Ihr Vorsitzender und ein Mitglied werden von der Regierung ernannt. Für jeden Kreis (län) des Landes, sowie für Stockholm wird je eine übergeordnete Kommission (pröfningsnämnd) errichtet, die die Veranlagungen zu überwachen und Beschwerden gegen die Veranlagung zu erledigen hat. Die Mitglieder dieser Behörde werden von der Regierung aus den durch die taxeringsnämnd vorgeschlagenen Personen ernannt. In der Regel präsidiert der landshöfding, der oberste Regierungsbeamte des Kreises, der aber nur beratende Stimme hat.

Im übrigen sind Besonderheiten nicht zu vermerken.

§ 10.

Die Kommunalsteuern in Schweden.

In Schweden hatte sich eine gewisse Selbstverwaltung der Gemeinden schon verhältnismäßig frühe entwickelt. Im Jahre 1723 bestätigte der König ausdrücklich, daß die Privilegien der Städte, sowie alle in bezug auf die Selbstverwaltung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen für alle Zukunft bestehen bleiben sollten und im Jahre 1789 wurde diese kgl. Erklärung wiederholt. In dem Selbstverwaltungsrecht war auch das Recht eingeschlossen, Kommunalsteuern auszuschreiben. Es bestand eine eigene städtische Veranlagungsbehörde (taxeringsmän), der wir schon bei der Besprechung der von den Städten ehedem zu entrichtenden Staatssteuer begegnet sind.

Kommunalsteuerpflichtig waren bis in das 19. Jahrhundert in der Hauptsache nur die Stadtbürger, Vollbürger. Da nur sie, auf Grund der alten Privilegien der Bürger, Grundbesitz in der Stadt haben durften,

wurden auch nur sie zur Deckung der städtischen Ausgaben herangezogen. Groß konnte übrigens der städtische Bedarf, soweit er durch Steuern aufzubringen war, damals nicht sein; der größte Teil der Ausgaben wurde durch die Einkünfte aus dem städtischen Grundbesitz und aus Gebühren gedeckt.

Die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen, die von jeher eine Hauptlast der Kommunen bildeten, wurden lange Zeit hindurch aus freiwilligen Gaben bestritten, und erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde in Verbindung mit der Neuordnung des Volksschulwesens auch das kommunale Steuerwesen einheitlich gesetzlich geregelt.

Als Hauptsteuer wurde eine allgemeine Klassensteuer von Einkommen und Grundbesitz eingeführt.

Daneben blieben Personalabgaben, in gleicher Höhe für jedermann, für die besonderen Zwecke des Kirchen-, Schul- und Armenwesens weiter bestehen. Berechnet und erhoben wurde die kommunale Klassensteuer als proportionaler Zuschlag zu der einen Staatssteuer, der allmänna bevillning.

Diese Verhältnisse sind sich im wesentlichen während des letzten Jahrhunderts und bis heute gleich geblieben.

Für Stadt- und Landgemeinden bestehen ungefähr dieselben Bestimmungen.

Schließlich ist noch mit einigen Worten des landtingsskatt (Kreissteuer) zu erwähnen, die von dem landsting, einer unserem bayerischen Landrat ähnlichen Körperschaft, erhoben werden darf und zwar ebenfalls als proportionaler Zuschlag zur allmänna bevillning. Diese Steuer ist von keiner großen Bedeutung; im Jahre 1909 ist sie in einem der 25 schwedischen läne (Kreise) gar nicht, in den übrigen in verschiedener Höhe erhoben worden. Die

nicht sehr bedeutenden Kreisausgaben (für Kreiskrankenhäuser u. s. w.) werden zur Hälfte ungefähr aus anderen Einnahmen, z. B. dem Anteil an der Branntweinausschankabgabe gedeckt.

III. Abschnitt.

Statistisches.

1. Vergleichende Zusammenstellung der Hauptposten des schwedischen Staatsbudgets in Kronen.

(Der schwedische Etat ist ein Bruttoetat, mit einziger Ausnahme der Einnahmen aus Eisenbahnen.)

A. Ordentliche Einnahmen:

1710	1850	1880	1900	1909
Kopfsteuer				
530000	537922	643679	749423	790746
Grundsteuern				
4600000	4212698	6027174	947857	—
Kronzehnte				
?	1291649	1649351	—	—
Vakanzabgaben[1]				
320000	402060	747685	842626	—
Bergwerkszehnte				
340000	423554	9841	—	—
Domänen				
(rund) 100000	231227	2886324	2194877	790746
Forsten				
—	—	1323512	8279718	8612666
Eisenbahnen (netto)[2]				
—	—	6200000	7000000	6500000
Telegraphen				
—	—	1227863	1846774	13377964[3]

[1]) Von denjenigen Grundbesitzern zu entrichten, welche für die „eingeteilte Armee" Soldaten weder stellen, noch unterhalten.

[2]) Der zu Neuanschaffung von Material verwendete Teil der Einnahmen ist hier nicht aufgeführt.

[3]) Inklusive Telephoneinnahmen.

B. Außerordentliche Einnahmen:

1810	1830	1880	1900	1909
Allmänna bevillning (Supplementsteuer)				
2710000	3713656	5941641	8711223	12176320
Allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuer				
—	—	—	—	15988153
Zölle				
3390000	16989911	27622164	42675131	58495400
Stempelsteuern				
270000	531226	3104685	6606207	11696288
Branntweinsteuer (inkl. der den Kommunen davon zufließenden Beträge)				
820000	842746	15209494	21708416	31982163
Rübenzuckersteuer				
—	—	70650	9946573	15045860
Postwesen				
400000	1150094	5136040	11883965	19951000

2. Einnahmen und Ausgaben aus den schwedischen Kommunalbudgets von 1909.

A. Steuereinkünfte (in Kronen).

	Stadtgemeinden	Landgemeinden
Direkte Steuer. . . . (Zuschlag z. Staatssteuer)	46261141	29684765
Personalsteuern . . .	309701	727731
Sonstige Steuern . . .	2057031	6129505
Hundesteuer	195711	3ä4284

B. Hauptausgaben.

Schulwesen	14152019	25192980
Armenwesen	10333958	13470350
Gesundheitswesen . . (Krankenhäuser 2c.)	7597588	1887746
Kirchenwesen	4622191	10845624

	Stadtgemeinden	Landgemeinden
Bauten und Inventar	21 633 853	—
Anleihezinsen	18 148 562	—
Straßenwesen 2c. . .	6 729 838[1])	—
Verkehrswesen . . .	—	1 051 001

Von den Einnahmen der Kreisgemeinden (landsting) erbrachten im Jahre 1909:

Kreisgemeindesteuern (landstingsskatt) . .	4 904 415
Branntweinverkaufsabgaben	3 422 808

Die größten Kreisausgaben waren:

Für Krankenwesen	7 258 813
Für Schulwesen	1 397 240
Für Verkehrswesen	498 485

3. Sämtliche schwedischen Staats- und Kommunalsteuern zusammen

erbrachten im Jahre 1909 258 198 340 Kr.

Davon prozentual:

Verbrauchssteuern allein	43,36 %
Andere indirekte Steuern	4,95 %
Direkte Steuern . . .	51,69 %.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen 1909 in Kronen:

An Konsumsteuern	20,53 %
An anderen indirekten Steuern	2,34 %
An direkten Steuern	24,47 %
zusammen	47,34 %

(Staats- und Kommunalsteuern).

An Kommunalsteuern waren 1909 auf je 100 Kr. steuerbares Einkommen zu entrichten, je nach den einzelnen Orten verschieden: Von 2,50 Kr. bis 7,75 Kr. (Im Gesamtdurchschnitt 6,20 Kr.)

[1]) Vgl. Stat. Tidskrift 1912, I, S. 152, 156. Auf dem Lande trägt auch die Kreisgemeinde (landsting) viele Ausgaben für das Verkehrswesen („Kommunikationsanstalter") und in der Hauptsache fällt die Sorge für Wegewesen den Grundbesitzern direkt zur Last.

II. Teil.

Das norwegische Steuerwesen.

1. Abschnitt.

Geschichtliches.

§ 11.

Die Zeit von 1814 bis 1837.

Als natürlichen Ausgangspunkt für die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des norwegischen Steuerwesens bietet sich uns das Jahr 1814 dar. Bis dahin war Norwegen mit Dänemark vereinigt gewesen und erst seit 1814 erscheint Norwegen in der Reihe der selbständigen Staaten.

Als Besonderheit des norwegischen Steuerwesens ist zu vermerken, daß die direkten Staatssteuern während des ganzen 19. Jahrhunderts eine ganz unbedeutende Rolle spielen, ja, daß während langer Zeit gar keine direkte Staatssteuer erhoben wurde[1]).

Im Jahre 1814 wurde allerdings eine, kurz vorher eingeführte, Staatseinkommensteuer (von 4 % vom nicht

[1]) Die alten eigentlichen Grundsteuern hatten schon lange vorher den Charakter von Real-Grundlasten angenommen.

aus dem Betrieb der Landwirtschaft stammenden Einkommen) erhoben, aber nicht lange; 1816 fiel sie schon wieder weg. Die als Ersatz für sie 1816 neu eingeführte direkte Staatssteuer lieferte von Jahr zu Jahr geringere Erträge und wurde 1836 wieder aufgehoben. Sie war auf dem Lande nach dem Bodenkataster (matrikulen) als landsskatt, in den Städten, die nur $^1/_5$ der ganzen Voranschlagssumme (von zuerst 2 400 000 Kr.) aufzubringen hatten, als Gewerbe- und Vermögenssteuer, kjöbstadsskatt, erhoben worden. Die Aufhebung dieser Steuer, die zuletzt nur noch 700 000 Kr. gebracht hatte, war durch den Umstand erleichtert worden, daß der größte Teil (im Jahr 1836 waren es $^2/_3$) der Staatsausgaben allein durch den Ertrag der Zölle gedeckt werden konnte.

Von 1836 ab bis 1892 wurde überhaupt keine direkte Staatssteuer mehr erhoben. Die Gründe dafür sind darin zu suchen, daß die Staatsausgaben damals verhältnismäßig gering waren, weil viele Ausgaben, die wir heute als Staatslasten anzusehen gewohnt sind, den Kommunen aufgebürdet waren, so die Kosten des Justizwesens, des Schulwesens, des Armenwesens u. s. w.

Andererseits standen den, dem Staate verbleibenden, nicht bedeutenden Ausgaben beträchtliche Einnahmen, besonders aus Zöllen, gegenüber.

Eine um so größere Rolle spielen die Kommunalsteuern.

Zunächst bestanden zu jener Zeit als Hauptsteuern die Armensteuer (fattigskatt), und die Schulsteuer (skoleskatt). Als Steuerbemessungsgrundlage diente für sie, wie für die anderen Steuern in der Regel der Bodenkataster. Entrichtet wurden die Steuern teils in Geld, teils durch Naturalleistungen.

Was außer für Schul- und Armenzwecke gebraucht wurde, deckte man, besonders in den Städten, entweder durch die Einkünfte aus dem eigenen Grundbesitz und durch Brantweinsteuern, Erbschaftssteuern und dgl., oder durch eine weitere direkte Steuer. Diese Steuer wurde teils vom Grundbesitz (nach seinem Schätzungswerte), teils durch eine Personalsteuer von Einkommen und Gewerbe erhoben.

Die Einzelheiten der Veranlagung und Erhebung, die Steuersätze ꝛc. waren nicht einheitlich geregelt, sondern die Bestimmung darüber war den lokalen Veranlagungskommissionen (takserborgerne) überlassen.

Als außerordentliche Abgaben wurden in jenen Jahren (1814, 1816 bis 1820) außerdem zwei Steuern ausgeschrieben; davon sollte der Ertrag der einen den Grundstock des Kapitals der neuen Staatsbank (Norges Bank) im Betrage von 8 Millionen Kronen bilden und der Ertrag der anderen sollte zur Einlösung der alten Reichsbankzettel dienen. Norwegen hatte nämlich bei der Trennung von Dänemark einen Teil der dänisch-norwegischen Staatsschuld übernehmen müssen.

Bei diesen beiden Abgaben hatte das Storthing in ziemlich willkürlicher Weise bestimmt, welchen Steuerbetrag jeder Steuerdistrikt im ganzen aufzubringen habe. Die Verteilung des Betrages auf die einzelnen Steuerpflichtigen, wie alle näheren Bestimmungen über die Veranlagung, die Erhebung, Höhe der Progression, Steuerermäßigungen (es gab damals schon „Kinderparagraphen") war den takserborgerne überlassen.

§ 12.

Von 1837 bis 1892.

Das Jahr 1837 brachte große Umwälzungen in der Verfassung der Kommunen, vor allem durch die Einführung einer weitgehenden Selbstverwaltung. Vorher war die Gemeindeverwaltung in den Händen von Regierungsbehörden gewesen (— in der Stadt des vom Könige ernannten Magistrats, auf dem Lande des kgl. „amtmand" mit dem „fogde" —).

Nach den neuen Gesetzen sollte fortan jede Kommune von selbstgewählten Vertretern (repräsentanter) verwaltet werden. Aus der Mitte dieser wurde ein engerer Geschäftsausschuß, der Gemeinderat (formandskap) gebildet, der, besonders in der ersten Zeit, mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet wurde. In den Händen der Kommuneverwaltung nun ruhte sowohl die Leitung der damals wichtigsten Zweige der Kommunalwirtschaft, nämlich des Schul- und Armenwesens, als auch des Steuerwesens. Die in den 40er Jahren des Jahrhunderts und später erlassenen Armen- und Schulgesetze bestimmten, daß die Gemeindeverwaltung auch alle Einzelheiten der zur Deckung des Bedarfs für Schul- und Armenwesen auszuschreibenden Steuern selbständig regeln sollte. So sollten die Gemeinden allein bestimmen dürfen, welcher Teil der Steuern nach dem Bodenkataster und welcher Teil von ihnen nach dem Einkommen und Vermögen veranlagt werden solle, von welcher Höhe das steuerfreie Existenzminimum sein solle u. s. w.

Dieses Selbstbestimmungsrecht der Kommunen hatte aber andererseits zur Folge, daß das Steuerwesen des Landes jeder Einheitlichkeit und festen Grundlage entbehrte. Es machte sich auch deshalb in der zweiten

Hälfte des Jahrhunderts ein starkes Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung für das ganze Land bemerkbar. Auch die besonders schwere Belastung des Grundbesitzes hatte große Unzufriedenheit erweckt.

Im Jahre 1869 wurde deshalb durch kgl. Dekret eine Kommission mit einer allgemeinen Revision der alten Gesetze und mit der Vorlegung von Vorschlägen zu einer allgemeinen Steuerreform beauftragt. Die Arbeiten dieser Kommission fanden erst 1882 ihren Abschluß, in welchem Jahre die im wesentlichen heute noch in Kraft befindlichen Steuergesetze ergangen sind.

Eine der wichtigsten Veränderungen gegen die alten Gesetze bestand darin, daß die alte Steuerbemessungsgrundlage, der Bodenkataster (matrikulen), zwar nicht ganz aufgegeben wurde, aber doch an Bedeutung wesentlich einbüßte, während die Veranlagung nach Einkommen und Vermögen in den Vordergrund trat. Die Kommission hatte in ihrer Denkschrift ausgeführt: Vordem sei der katastrierte Grundbesitz in der Hauptsache belastet gewesen, weil früher Größe und Bonität des Grund und Bodens einen sichern Maßstab für die Steuerleistungsfähigkeit des Eigentümers abgegeben hätten. Belastung mit Schulden sei damals etwas Ungewöhnliches gewesen. Ferner hätte es damals auf dem Lande neben der Landwirtschaft und etwa dazu gehörigem Nebenerwerb so gut wie keine anderen Steuerobjekte und Einkommensquellen gegeben. Inzwischen sei all dies wesentlich anders geworden und es rechtfertige sich deshalb eine stärkere Heranziehung des Einkommens und Vermögens gegenüber dem Grundbesitz.

Immerhin sollte auch nach den neuen Bestimmungen den Gemeinden überlassen bleiben, nach ihren besondern

Verhältnissen die Steuern nach ihrem Ermessen auf die beiden Bemessungsgrundlagen zu verteilen.

Sonst brachten die neuen Gesetze Verbesserungen im Veranlagungsverfahren. Im Jahre 1891 erhielten die Gesetze die erste Novelle (tillägslov), der 1893 und 1895 weitere folgten; alle diese Änderungen brachten aber nur Modifikationen von Einzelheiten und keine wesentlichen Neuerungen.

Die wichtigsten Bestimmungen der Gesetze von 1882 waren folgende:

Vom Grundbesitz sollte ein nicht unter $^1/_{10}$ und nicht über $^1/_3$ des gesamten Kommunalsteuerertrages betragender Teil der Steuern erhoben werden.

In bezug auf die Einkommen- und Vermögenssteuer wurde festgesetzt, daß vom Ertrag dieser Steuer das Vermögen höchstens mit $^1/_5$ belastet werden und daß das Einkommen den Rest von $^4/_5$ zu erbringen hätte.

Von je 5000 Kr. Vermögen sollten, je nach Bestimmung der lokalen Veranlagungskommissionen, 2.50 bis 10.— Kr. Steuer gezahlt werden. Vom Einkommen war, je nach der Zahl der vom Steuerpflichtigen zu unterhaltenden Personen, ein Teil steuerfrei. Daraus ergibt sich eine gewisse Progression der Steuer, die allerdings bei den höheren Einkommen immer geringer wurde. Eine Deklarationspflicht war nicht eingeführt.

Der Einkommensteuersatz war ziemlich hoch; er schwankte im Jahre 1900 in den verschiedenen Landesteilen zwischen 4,8 % und 12,26 % des Einkommens (in den Städten war der Satz noch höher).

II. Abschnitt.

Die neuen norwegischen Steuergesetze vom 18. August 1911.

§ 13.

Für die Stadtkommunen und für die Landgemeinden ist je ein besonderes Gesetz ergangen, die allerdings, soweit es die besonderen Verhältnisse beider zulassen, in den meisten Punkten übereinstimmen. Beide Gesetze sollen am 1. Januar 1913 in Kraft treten und heben die älteren Gesetze von 1882 nebst ihren Novellen (tillaegslove) auf.

Die Gesetze führen die Steuererklärungspflicht neu ein, bringen aber auch sonst nicht unbedeutende Änderungen gegen die früheren Verhältnisse.

Im einzelnen ist aus dem Inhalte der Gesetze zu vermerken:

1. Das Steuergesetz für die Stadtgemeinden (skattelov for Byerne).

Der durch die Kommunalsteuern aufzubringende Betrag wird teils als Steuer vom Grundbesitz, teils als Einkommens- und Vermögenssteuer erhoben. Als zu versteuernder Grundbesitz werden nicht nur überbaute, sondern auch unbebaute Grundstücke aller Art angesehen (§ 3 des Gesetzes).

Der Steuersatz bei der Grundsteuer beträgt mindestens 2 Kr. und höchstens 7 Kr. (nur ausnahmsweise mehr), von jedem Tausend Kronen Schätzungswert. In keinem Falle darf als Grundsteuer mehr als $^1/_3$ des gesamten durch Steuern aufzubringenden Betrages erhoben werden.

In Gemeinden, wo vor Inkraftreten des Gesetzes eine Grundbesitzsteuer nicht erhoben wurde, sind erstmals

0,50 Kr. pro 1000 Kr. zu erheben und weiterhin jedes Jahr 0,50 Kr. pro 1000 Kr. mehr auszuschreiben, bis die Minimalgrenze von 2 Kr. erreicht ist.

Die Einschätzung des Grundbesitzes findet in der Regel alle 10 Jahre auf Kosten der Gemeinde durch Schätzmänner (takstmänd) statt. Bei wesentlichen Veränderungen kann auf Verlangen des Gemeinderats (formandskap) oder des Steuerpflichtigen, in diesem Falle auf dessen Kosten, eine besondere Schätzung erfolgen. Als Schätzungswert ist der Betrag anzusehen, der voraussichtlich unter normalen Verhältnissen für das Grundstück, nach seiner Größe, Lage und Beschaffenheit, im freien Verkauf erlöst würde. Mitanzuschlagen ist der Wert der Gebäude, des Zubehörs u. dgl., aber nicht der Wert von Arbeitsmaschinen u. ä. Die nähere Bestimmung des Schätzverfahrens ist der Gemeindeverwaltung überlassen, bedarf aber der Bestätigung durch den König. Die Verwaltung kann auch Besonderes über teilweise Steuerbefreiung, über verschieden hohe Besteuerung des bebauten und des unbebauten Grundes bestimmen.

Der Steuer unterliegen nicht Staatseigentum, das der kgl. Familie, dem Storthing, Regierungsbehörden 2c. zur Benützung überlassen worden ist, und eigener kommunaler Grundbesitz. Ob Stiftungen oder andere gemeinnützige Anstalten von der Steuer ganz oder teilweise befreit werden, bestimmt die Gemeindeverwaltung.

Der kommunalen Einkommen- und Vermögenssteuer sind unterworfen:

a) Personen, die ihre Niederlassung oder dauernden Aufenthalt im Lande genommen haben,

b) Inländische Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften a. G., Genossenschaften aller Art und andere

unter eigener Verwaltung stehende Gesellschaften und Anstalten, sowie Nachlässe,

c) Ausländer und ausländische Gesellschaften 2c. für Gewerbe oder Unternehmungen, deren Betrieb oder Verwaltung sich in Norwegen befinden, oder für im Lande gelegenes bewegliches oder unbewegliches Eigentum oder Einkünfte daraus.

Der Ehemann hat sein und seiner Ehefrau (auch, wenn diese eigenes Vermögen und Einkünfte daraus besitzt) gesamtes Vermögen und Einkommen zu versteuern, außer in gewissen besonderen Fällen. Die Ehefrau wird aber auf ihr Verlangen für ihr eigenes Vermögen und Einkommen besonders veranlagt. Vermögen und Einkommen zum Hausstande gehörender Kinder unter 15 Jahren (außer, wenn sie sich ganz selbständig ernähren) wird bei der Veranlagung dem Vermögen und Einkommen des Familienoberhauptes zugerechnet.

Als Ort der Veranlagung gilt nach § 12 des Gesetzes in der Regel der Wohnsitz des Steuerpflichtigen, aber nach § 13 ist das in Grundbesitz bestehende Vermögen, sowie Einkommen hieraus oder aus auf dem Grundstück betriebenen Gewerben da zu versteuern, wo das Grundstück liegt. In demselben Paragraphen sind eine Anzahl solcher Gewerbe einzeln aufgeführt und, je nach der Art des Betriebes, besondere Vorschriften gegeben. Für Betriebe z. B., wo die Fabrikation der vertriebenen Waren an einem anderen Orte vor sich geht, als der Vertrieb und die Lagerung, ist bestimmt, daß $^7/_{10}$ des Gesamteinkommens am Orte der Fabrikation, $^2/_{10}$ am Orte, wo das Kontor und $^1/_{10}$ am Orte, wo die Lagerräume sich befinden, zu versteuern sind. Ähnliches bestimmt der § 14 über die Verteilung der Besteuerung

bei anderen Unternehmungen, die sich über mehrere Distrikte erstrecken, z. B. Elektrizitätswerken u. dgl.

Für Gesellschaften und andere steuerpflichtige Unternehmungen gilt übrigens in der Regel, daß sie ihr gesamtes Vermögen und Einkommen am Sitz der Verwaltung, oder, wenn sie Kontore unterhalten, am Orte, wo das Kontor oder das Hauptkontor sich befindet, zu versteuern haben.

Haben Handelsgesellschaften oder andere Gesellschaften mit persönlicher Haftung der Mitglieder nicht mehr als acht Mitglieder, so können auf Verlangen der Gesellschaft anstatt der Gesellschaft die einzelnen Mitglieder zu der Steuer veranlagt werden. Für Schiffsrhedereien gilt ebenfalls Besonderes, ebenso für Nachlässe, Konkursmassen und ähnliche Vermögensmassen.

Im Auslande gelegener Grundbesitz inländischer Personen und Gesellschaften unterliegt der Steuer gar nicht, Einkommen daraus oder aus einem darauf betriebenen Gewerbe nur zur Hälfte.

Von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreit sind:

a) das königliche Haus,

b) Staat, Kreis-, Stadt- und Landgemeinden, die Staatsbanken (Norges Bank), Hypotheken- und gewisse ähnliche Banken, deren Satzungen vom König genehmigt sind,

c) Kirchen und mildtätige Stiftungen für den nicht in fremden Kommunen gelegenen Grundbesitz, Universitäten, gemeinnützige Gesellschaften und Anstalten,

d) Ausländer, die sich zu Studienzwecken in Norwegen aufhalten.

Inwieweit die Mitglieder und Angestellten fremder Gesandtschaften und Konsulate, sowie fremde Dampfschiffsgesellschaften, die Linien nach Norwegen unterhalten, steuerpflichtig sind, bestimmt der König.

In gewissem Maße können nach älteren, fortbestehenden gesetzlichen Bestimmungen Steuerfreiheit beanspruchen: Bergwerke und ähnliche Unternehmungen (und ihre Angestellten), die eigene Schul- und Armenanstalten unterhalten, ferner Dissidenten (in Berücksichtigung ihrer Aufwendungen für einen besonderen Gottesdienst und Schulunterricht).

Subsidiär haftbar für die Entrichtung der Steuern sind: Für ausländische Gesellschaften ihre inländischen Bevollmächtigten unter gewissen Bedingungen, ferner Eltern für Hauskinder, Dienstherren für ihre fest Angestellten und gewisse Arbeitgeber für ihre Arbeiter, wobei dann jene Steuerzahler ihre Auslagen jederzeit gegen irgendwelche Forderungen jener aufrechnen können.

Ähnlich sind, nach § 27 und 28 des Gesetzes, persönlich für die Zahlung der Steuern verantwortlich Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erben (solidarisch) für die Steuerschuld aus den Nachlässen.

§ 14.

Das steuerbare Vermögen besteht aus dem am 1. Jan. des Jahres vorhandenen, zu den üblichen Preisen nach seinem wirklichen Werte geschätzten, beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Steuerpflichtigen, nebst seinen Außenständen, nach Abzug seiner Schulden.

Sind in verschiedenen Distrikten Steuern zu zahlen, oder ist ausländisches Vermögen vorhanden, so sind die abziehbaren Schulden auf die verschiedenen Vermögensobjekte im Verhältnis ihres Wertes zu verrechnen. Bei

der Veranlagung ist in der Regel der Verkaufspreis, bei Rohstoffen und Waren der Einstandspreis zugrunde zu legen. Effekten und Wertpapiere werden zum Kurswerte, Pfandbriefe, Schuldbriefe, Spareinlagen, Außenstände (auch unverzinsliche) zum Nennwerte, unsichere Forderungen werden zu reduziertem Betrage, uneinbringliche Außenstände gar nicht angeschlagen.

Lebensversicherungspolicen werden, wenn sie rückkaufsfähig sind, zu einem Bruchteil des Rückkaufswertes veranschlagt, aber nur für die Versicherungssummen, die 5000 Kr. übersteigen. Ausländische Versicherungsgesellschaften haben an Vermögen zu versteuern den 20fachen Betrag der entsprechenden Jahreseinkünfte im Lande, falls nicht der Wert ihres inländischen Grundbesitzes höher sein sollte.

Zum steuerbaren Vermögen werden nicht gerechnet: Bedingte Rechte, zeitlich begrenzte Nießbrauchrechte, Ansprüche auf gewisse periodische Leistungen, noch nicht fällige Lohnansprüche, und Patent- und Urheberrechte ꝛc., soweit diese letzteren noch dem ursprünglichen Inhaber zustehen. Dagegen sind vom Vermögen nicht abziehbar: Bedingte Verbindlichkeiten, zeitlich begrenzte Nießbrauchsrechte, sowie der Kapitalwert von Leibzuchten u. dgl., Verbindlichkeiten, die auf dem Vermögen des Steuerpflichtigen ruhen. Vom Vermögen der Versicherungsgesellschaften können Prämienreserven u. dgl. Fonds abgesetzt werden. Vorerben versteuern das ererbte Vermögen, solange sie im Genusse desselben bleiben, überlebende Ehegatten in fortgesetzter Gütergemeinschaft versteuern das Gesamtgut, Fideikommißinhaber das Fideikommißvermögen.

Als steuerbares Einkommen wird nach § 35 derjenige Betrag angesehen, den der Steuerpflichtige im

letztvergangenen Jahre, gerechnet bis zum 31. Dezember (Einkommensjahr), also nicht in dem Jahr (Steuerjahr), für das die Veranlagung erfolgt, in Geld oder Geldeswert an Einkünften wirklich bezogen hat.

Zum Einkommen werden gerechnet: Kapitalzinsen, Leibrenten, Leibzucht, Pension und jeder Gewinn aus Grundbesitz, Kapital, Arbeit oder Gewerbe, auch, wenn er in der Form von freier Miete, Heizung, Beleuchtung, oder in der Form von für den Haushalt verwendbaren Mitteln bezogen wird, oder solchen Mitteln, die zur Erweiterung des Gewerbebetriebs oder zur Vergrößerung des Vermögens dienen.

Weiter wird zum Einkommen gerechnet, was der Steuerpflichtige als Tantième, Gratifikation u. dgl. erhält oder als regelmäßige persönliche Unterstützung, auf die er einen rechtlichen Anspruch hat. Auch der Mietswert der Wohnung im eigenen Hause wird dem Einkommen zugerechnet, nicht dagegen ein Vermögenszuwachs durch Erbschaft, Schenkung oder Empfang von Lebensversicherungssummen.

Endlich wird auch das als Einkommen angesehen, was durch zufällige Gewinne (Lotteriegewinne, Fund, Entdeckung von Mineralien u. dgl.) erworben wird, ferner der Gewinn bei der Veräußerung von Grundstücken, Wertpapieren und anderen Sachen, die zum Wiederverkauf angeschafft worden sind (auch der Gewinn beim Verkauf eines Handelsgeschäftes), und die Einkünfte aus Patent-, Urheber- und ähnlichen Rechten.

Von dem Bruttobetrag des Einkommens können in Abzug gebracht werden:

Schuldzinsen und alle Ausgaben, die zum Erwerbe und zur Sicherung der Einkünfte gemacht werden.

Dazu gehören also:

a) Betriebsausgaben einschließlich Löhne, aber nicht Ausgaben für den Unterhalt oder den Haushalt des Pflichtigen,
b) Aufwendungen für die Unterhaltung und die Versicherung des Hauses und anderer Gegenstände,
c) die üblichen Abschreibungen auf Schiffe, Anlagen, Maschinen und andere Betriebsmittel, ferner Geschäftsverluste,
d) Ausgaben für Miete, Pacht, Leibzucht und regelmäßige Unterstützungen dritter Personen, soweit eine rechtliche Verpflichtung dazu vorliegt,
e) Steuern und Abgaben von Grundbesitz, Zwangsbeiträge zu Versicherungskassen aller Art und Lebensversicherungsprämien bis zur Höhe von 200 Kr.

Für das Einkommen aus Handelsbetrieben und anderen Gewerben, denen vom Gesetz eine Buchführungspflicht auferlegt ist, gilt Besonderes. Hier geschieht die Veranlagung des Einkommens nach dem Durchschnitt der Erträge der letzten 3 Jahre. Über die Art, wie die Erträge jedes Jahres zu berechnen sind, gibt das Gesetz in den §§ 40—44 nähere Vorschriften. Hat ein Geschäftsjahr anstatt eines Gewinnes einen Geschäftsverlust ergeben, so wird dieser von der Summe der Erträge der andern Durchschnittsjahre abgezogen.

§ 15.

Jedermann hat die Pflicht, auf Verlangen der Veranlagungskommission dieser Aufschluß über seine Verhältnisse zu geben.

Zu Steuererklärungen verpflichtet sind:

A. Steuerpflichtige Gesellschaften, Verwalter von Nachlässen u. s. w.

B. Steuerpflichtige, denen eine gesetzliche Buchführungspflicht obliegt.

C. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mindestens 800 Kr.

Dieser Minimalbetrag von 800 Kr. kann übrigens — auf Beschluß der Gemeindeverwaltung mit Zustimmung der oberen Behörden — noch weiter herabgesetzt oder u. U. auch bis zu einem Betrage von 1200 Kr. erhöht werden.

Auch wer zu einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist, kann eine solche abgeben.

Die Steuererklärungen sind auf den vorgeschriebenen Formularen abzugeben. Sie sollen enthalten: die üblichen Personalien, die Anzahl der zu unterhaltenden Personen, spezifizierte Abgaben über Vermögen und abziehbaren Schulden, Einkommen nebst den beanspruchten Abzügen davon, sowie die auf Ehre und Gewissen abgegebene Erklärung, daß die Angaben richtig und nach bestem Wissen gemacht sind.

Steuerpflichtige Aktiengesellschaften ꝛc. haben auf Verlangen der Veranlagungskommission eine Abschrift ihrer Jahresbilanz vorzulegen. Bankiers, Banken, Rechtsanwälte und andere Personen, die für Andere Gelder verwalten, haben auf Verlangen der Kommission dieser Aufschluß über Höhe und Ertrag der von ihnen verwalteten Gelder zu geben. Weiter haben nach § 57 noch folgende Personen Mitteilungen zu machen: Vorstände von Gesellschaften, Vereinen, sowie andere Arbeitgeber über die im letzten Jahre an ihre Arbeiter und Angestellten ausgezahlten Löhne und anderen Zuwendungen und zwar an die Veranlagungskommission der Distrikte, in denen die Arbeiter ꝛc. steuerpflichtig sind, öffentliche Nachlaßverwalter über die Größe der angefallenen Erbteile,

öffentliche Behörden und Beamte (auch kommunale) über alles, was in bezug auf die Steuerverhältnisse Steuerpflichtiger zu ihrer Kenntnis gekommen ist, z. B. über Lohnlisten, über unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen.

Die Mitglieder der Veranlagungskommission (ligningsnävnd) und ihre Ersatzmänner werden von der Gemeindeverwaltung gewählt; Städte über 25000 Einwohner können in mehrere Steuerdistrikte eingeteilt werden. Zur Bearbeitung der Steuererklärungen wird in jedem Distrikt von der Gemeindeverwaltung ein Steuerrat (ligningsraad) gewählt, dessen drei Mitglieder zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 16.

Die kommunale Vermögenssteuer soll in der Regel nicht mehr als 2 Kr. und nicht weniger als 0,50 Kr. von jedem Tausend Kronen betragen. Die Gemeindeverwaltung kann für jedes volle Prozent, um das die Einkommensteuer über 10 % steigt, die Vermögenssteuer um je 0,20 Kr. pro 1000 über jene Maximalgrenze hinaus erhöhen; in keinem Falle darf aber mehr als 3 Kr. pro 1000 erhoben werden.

Die kommunale Einkommensteuer beträgt in der Regel höchstens 10 %. Doch kann bis zu 12 % erhoben werden, wenn der Gesamtertrag der Steuer sonst geringer wäre als der des letzten Jahres. In Ausnahmefällen kann für einzelne Jahre, auf einen Beschluß von $^3/_4$ des Gemeinderats, die zuständige Regierungsbehörde eine weitere Erhöhung gestatten.

Die Gemeindeverwaltung kann bestimmen, daß Vermögen unter 5000 Kr. der Steuer nicht unterliegen sollen und kann auch Steuerermäßigungen zulassen. Vom Ein-

kommen soll in der Regel ein gewisser Betrag steuerfrei sein. Die Höhe dieses Betrages soll einesteils von der Größe des Einkommens, andererseits von der Anzahl der vom Steuerpflichtigen zu unterhaltenden Personen abhängig sein. Als solche Personen sind immer anzusehen: Arbeitsunfähige Aszendenten, arbeitsunfähige Kinder und Ehegatten, andere Kinder unter 15 Jahren.

Zur Bestimmung des jeweils steuerfreien Betrages werden die steuerpflichtigen Personen in 8 Klassen eingeteilt. Zur 1. Klasse gehören diejenigen, die keine andere Person zu versorgen haben, zur 2. bis 7. Klasse die, welche 1, 2, 3, 4, 5, 6 Personen zu unterhalten haben, und zur 8. Klasse die, welchen mehr als 6 Personen zur Last fallen. In welche Klasse jemand gehört, bestimmt die Gemeindeverwaltung.

Zur Berechnung der Einkommensteuer dienen die Tabellen auf Seite 57, 58 und 59.

Die Umrechnung des von der Veranlagungskommission ermittelten Einkommen (antagne indtägt) in das zu versteuernde (skatbare indtägt) geschieht nach obigen Tabellen, wobei zu bemerken ist, daß sowohl die Wahl der anzuwendenden Tabelle der Gemeinde freisteht, als auch die Höhe der steuerfreien Beträge proportional herabgesetzt werden kann. Ich lasse einige Beispiele für die Berechnung des zu versteuernden Einkommens folgen.

Beträgt das wirkliche Einkommen 1000 Kr., so beträgt das zu versteuernde:

1000 minus (der ganz steuerfreien $300 + {}^{9}/_{10} \cdot 130 + {}^{8}/_{10} \cdot 130 + {}^{7}/_{10} \cdot 130 + {}^{6}/_{10} \cdot 130 + {}^{5}/_{10} \cdot 130 + {}^{4}/_{10} \cdot 50$) = 1000 − 775 = 225 Kr.

Dazu ist zu bemerken, daß 130 die Zahl darstellt, um welche nach der diesem Beispiel zu grunde gelegten Tabelle I, in Klasse 1 die Einkommenklassen immer

Tabelle I.

	1. Klasse Einkommen von	2. Klasse Einkommen von	3. Klasse Einkommen von	4. Klasse Einkommen von	5. Klasse Einkommen von	6. Klasse Einkommen von	7. Klasse Einkommen von	8. Klasse Einkommen von
Vom Einkommen ist	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
ganz steuerfrei . . .	300	390	470	550	630	710	790	870
9/10 „ . . .	300— 430	390— 580	470— 700	550— 820	630— 940	710—1060	790—1180	870—1300
8/10 „ . . .	430— 560	580— 770	700— 930	820—1090	940—1250	1060—1410	1180—1570	1300—1730
7/10 „ . . .	560— 690	770— 960	930—1160	1090—1360	1250—1560	1410—1760	1570—1960	1730—2160
6/10 „ . . .	690— 820	960—1150	1160—1390	1360—1630	1560—1870	1760—2110	1960—2350	2160—2590
5/10 „ . . .	820— 950	1150—1340	1390—1620	1630—1900	1870—2180	2110—2460	2350—2740	2590—3020
4/10 „ . . .	950—1080	1340—1530	1620—1850	1900—2170	2180—2490	2460—2810	2740—3130	3020—3450
3/10 „ . . .	1080—1210	1530—1720	1850—2080	2170—2440	2490—2800	2810—3160	3130—3520	3450—3880
2/10 „ . . .	1210—1340	1720—1910	2080—2310	2440—2710	2800—3110	3160—3510	3520—3910	3880—4310
1/10 „ . . .	1340—1470	1910—2100	2310—2540	2710—2980	3110—3420	3510—3860	3910—4300	4310—4740
Vom höheren Einkommen ist steuerfrei	885	1245	1505	1765	2025	2285	2545	2805

Tabelle II.

	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
ganz steuerfrei . . .	300	390	470	550	630	710	790	870
9/10 „ . . .	300— 430	390— 580	470— 700	550— 820	630— 940	710—1060	790—1180	870—1300
8/10 „ . . .	430— 560	580— 770	700— 930	820—1090	940—1250	1060—1410	1180—1570	1300—1730
7/10 „ . . .	560— 690	770— 960	930—1160	1090—1360	1250—1560	1410—1760	1570—1960	1730—2160
6/10 „ . . .	690— 820	960—1150	1160—1390	1360—1630	1560—1870	1760—2110	1960—2350	2160—2590
5/10 „ . . .	820— 950	1150—1340	1390—1620	1630—1900	1870—2180	2110—2460	2350—2740	2590—3020
4/10 „ . . .	950—1080	1340—1530	1620—1850	1900—2170	2180—2490	2460—2810	2740—3130	3020—3450
3/10 „ . . .	1080—1210	1530—1720	1850—2080	2170—2440	2490—2800	2810—3160	3130—3520	3450—3880
2/10 „ . . .	1210—1340	1720—1910	2080—2710	2440—2710	2800—3110	3160—3510	3520—3910	3880—4310
1/10 „ . . .	1340—1470	1910—2100	2310—2540	2710—2980	3110—3420	3510—3860	3910—4300	4310—4740
Vom höheren Einkommen sind steuerfrei . . .	768	1074	1298	1522	1746	1970	2194	2418

Tabelle III.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Ganz steuerfrei . . .	300	390	470	550	630	710	790	870
8/10 „ . . .	300— 560	390— 770	470— 930	550—1090	630—1250	710—1410	790—1570	870—1730
7/10 „ . . .	560— 690	770— 960	930—1160	1090- 1360	1250—1560	1410—1760	1570—1960	1730—2160
6/10 „ . . .	690— 820	960—1150	1160—1390	1360—1630	1560—1870	1760—2110	1960—2350	2160—2590
5/10 „ . . .	820— 950	1150—1340	1390—1620	1630—1900	1870—2180	2110—2460	2350—2740	2590—3020
4/10 „ . . .	950—1080	1340—1530	1620—1850	1900—2170	2180—2490	2460—2810	2740—3130	3020—3450
3/10 „ . . .	1080—1210	1530—1720	1850—2080	2170—2440	2490—2800	2810—3160	3130—3520	3450—3880
2/10 „ . . .	1210—1340	1720—1910	2080—2310	2440—2710	2800—3110	3160—3510	3520—3910	3880—4310
1/10 „ . . .	1340—1470	1910—2100	2310—2540	2710—2980	3110—3420	3510—3860	3910—4300	4310—4740
Vom höheren Einkommen sind frei	872	1226	1482	1738	1994	2250	2560	2762

Tabelle IV.

Vom Einkommen ist	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr	Kr.
ganz steuerfrei . . .	300	390	470	550	630	710	790	870
9/10 „ . . .	300— 430	390— 570	470— 690	550— 810	630— 930	710—1050	790—1170	870—1290
8/10 „ . . .	430— 560	570— 750	690— 910	810—1070	930—1230	1050—1390	1170—1550	1290—1710
7/10 „ . . .	560— 690	750— 930	910—1130	1070—1330	1230—1530	1390—1730	1550—1930	1710—2130
6/10 „ . . .	690— 820	930—1110	1130—1350	1330—1590	1530—1830	1730—2070	1930—2310	2130—2550
5/10 „ . . .	820— 950	1110—1290	1350—1570	1590—1850	1830—2130	2070—2410	2310—2690	2550—2970
4/10 „ . . .	950—1080	1290—1470	1570—1790	1850—2110	2130—2430	2410—2750	2690—3070	2970—3390
3/10 „ . . .	1080—1210	1470—1650	1790—2010	2110—2370	2430—2730	2750—3090	3070—3450	3390—3810
2/10 „ . . .	1210—1340	1650—1830	2010—2230	2370—2630	2730—3030	3090—3430	3450—3830	3810—4230
1/10 „ . . .	1340—1470	1830—2010	2230—2450	2630—2890	3030—3330	3430—3770	3830—4210	4230—4650
Vom höheren Einkommen ist steuerfrei	885	1200	1460	1720	1980	2240	2500	2760

Tabelle V.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Ganz steuerfrei . . .	300	390	470	550	630	710	790	870
8/10 „ . . .	300— 430	390— 570	470— 690	550— 810	630— 930	710—1050	790—1170	870—1290
7/10 „ . . .	430— 560	570— 750	690— 910	810—1070	930—1230	1050—1390	1170—1550	1290—1710
6/10 „ . . .	560— 690	750— 930	910—1130	1070—1330	1230—1530	1390—1730	1550—1930	1710—2130
5/10 „ . . .	690— 820	930—1110	1130—1350	1330—1590	1530—1830	1730—2070	1930—2310	2130—2550
4/10 „ . . .	820— 950	1110—1290	1350—1570	1590—1850	1830—2130	2070—2410	2310—2690	2550—2970
3/10 „ . . .	950—1080	1290—1470	1570—1790	1850—2110	2130—2430	2410—2750	2690—3070	2970—3390
2/10 „ . . .	1080—1210	1470—1650	1790—2010	2110 – 2370	2430—2730	2750—3090	3070—3450	3390—3810
1/10 „ . . .	1210—1340	1650—1830	2010—2230	2370—2630	2730—3030	3090—3430	3450—3830	3810—4230
Vom höheren Einkommen sind frei	768	1038	1262	1486	1710	1934	2158	2382

Tabelle VI.

	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Ganz steuerfrei . . .	300	390	470	550	630	710	790	870
8/10 „ . . .	300— 560	390— 750	470— 910	550—1070	630—1230	710—1390	790—1550	870—1710
7/10 „ . . .	560— 690	750— 930	910 – 1130	1070 – 1330	1230—1530	1390—1730	1550—1930	1710—2130
6/10 „ . . .	690— 820	930—1110	1130—1350	1330—1590	1530—1830	1730—2070	1930—2310	2130—2550
5/10 „ . . .	820— 950	1110—1290	1350—1570	1590—1850	1830—2130	2070—2410	2310—2690	2550—2970
4/10 „ . . .	950—1080	1290—1470	1570—1790	1850—2110	2130—2430	2410—2750	2690—3070	2970—3390
3/10 „ . . .	1080—1210	1470—1650	1790—2010	2110—2370	2430—2730	2750—3090	3070—3450	3390—3810
2/10 „ . . .	1210—1340	1650—1830	2010—2230	2370 – 2630	2730—3030	3090—3430	3450—3830	3810—4230
1/10 „ . . .	1340—1470	1830—2010	2230—2450	2630 – 2890	3030—3330	3430—3770	3830—4210	4230—4650
Vom höheren Einkommen sind frei	872	1182	1438	1694	1950	2206	2462	2718

in die Höhe gehen. (Zuletzt ist dann anstatt 130 nur 50 = der Differenz zwischen 950 und den ermittelten Einkommensbetrage von 1000 zu grunde zu legen und mit $^4/_{10}$ zu multiplizieren.) Gehört derselbe Steuerpflichtige, anstatt wie oben zur ersten, in die 6. Klasse, so stellt sich, bei Anwendung derselben Tabelle I, sein zu versteuerndes Einkommen (also bei demselben wirklichen, oder ermittelten Einkommen von 1000) auf 29 Kr. — Es ist nämlich zu rechnen: 1000 minus (710 + $^9/_{10}$ [1000—710]) = 29. Bei der Wahl der Tabelle soll nach Möglichkeit darauf gesehen werden, daß die zu versteuernde Summe nicht weniger als 40% und nicht mehr als 70% des ermittelten Einkommens beträgt.

Die hier besprochene Steuerermäßigung kann, bei Steuerpflicht in mehreren Distrikten, nur in einem Distrikt beansprucht werden.

Ausländer, sowie inländische Gesellschaften und Anstalten aller Art haben keinen Anspruch auf diese Ermäßigung (§ 71 des Gesetzes).

Nach § 72 kann ein Minimalsteuerbetrag von höchstens 2 Kr. festgesetzt werden. Wer ein Einkommen von mindestens 400 Kr. bezieht, hat Kommunalsteuer zu zahlen. Falls er nach den allgemeinen Regeln soviel abziehen dürfte, daß kein zu versteuerndes Einkommen mehr zu verrechnen wäre, soll ein Minimalbetrag von 0,50 bis 2.00 Kr. Steuer angesetzt werden.

Aus den besonderen Verfahrensvorschriften für die Veranlagungskommission und den Steuerrat (§ 72 bis 79) ist wenig zu vermerken. Die Bestimmungen sind im wesentlichen denjenigen sehr ähnlich, die in den bayerischen Steuergesetzen vom 14. August 1910 für das Veranlagungs- und Prüfungsverfahren durch Rentamt und Steuerausschüsse getroffen sind.

In bezug auf Rechtsmittel zeigt das norwegische Gesetz ebenfalls wenig Besonderheiten. Bemerkenswert ist, daß Steuerpflichtige, die mindestens 200 Kr. Kommunalsteuer oder allein $^1/_5$ der gesamten Steuereingänge der betr. Kommune zahlen, das Recht haben, sich über unrichtige oder zu niedrige Besteuerung anderer Steuerpflichtiger zu beschweren. Steuerpflichtige, die Steuererklärungen, trotz Erklärungspflicht, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeben, oder die einem Verlangen der Behörde nach näheren Aufschlüssen oder nach Vorlage der Geschäftsbücher nicht nachkommen, verlieren das Recht zur Berufung für das laufende Jahr.

Die Berufung gegen Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission (und des Steuerrates, ligningsraadet) geht an die „overligningsnävnden." Die oberste Instanz in Steuersachen ist innerhalb eines Kreises (amtet) die Kreissteuerverwaltung (amtsskatteskyret), innerhalb des ganzen Landes die Landessteuerverwaltung (rikskattestyret). An die Kreissteuerverwaltung können jedoch nur gewisse Kollektivbeschwerden, von mindestens fünf Steuerpflichtigen, oder ganzen Gemeinden, oder der Finanzbehörde gerichtet werden und die Reichssteuerverwaltung ist die Berufungsinstanz für Beschlüsse der Kreissteuerverwaltung.

§ 17.

Das Kapitel 8 des Gesetzes gibt in den § 100 ff. nähere Bestimmung über die Bezahlung der Steuern. Neu unter ihnen ist, daß kleine Steuerbeträge, auf Beschluß der Gemeindeverwaltung, in der Form von Steuermarken entrichtet werden können. Steuermarkenbücher werden gratis abgegeben. Die Marken sind an den Verkaufsstellen, im Betrage von 1, 5, 10 und 20 Öre

(1 Krone = 100 Öre = 1,12 Mark) zu haben. Gleichzeitig kann den Steuerpflichtigen, die die Steuer auf diese Weise rechtzeitig entrichtet haben, ein Steuernachlaß von bis zu 10% des Steuerbetrages gewährt werden.

Steuerpflichtige, die mindestens 100 Kr. Staatssteuern zu zahlen haben, müssen, bei nicht rechtzeitiger Zahlung derselben, für jeden vollen Monat Verzugszeit $^1/_2$% Zinsen zahlen. Gemeindeverwaltungen können dasselbe für Kommunalsteuern bestimmen. Steuerrückstände werden zwangsweise eingetrieben.

Steuerforderungen des Staates und der Kommunen genießen, für eine bestimmte Zeit, vorzugsweise Befriedigung bei Konkursen u. s. w.

Die Abgabe unrichtiger Erklärungen und dgl., die zu niedrige Besteuerung zur Folge haben, wird mit Geldstrafe belegt.

Zu wenig bezahlte Steuern sind mit 5% Verzugszinsen nachzuzahlen.

Sind infolge wissentlich unrichtiger Angaben des Pflichtigen zu wenig Steuern bezahlt worden, so kann derselbe zur Zahlung des doppelten Steuerbetrages gezwungen werden.

Werden in einer Gemeinde besondere Steuern für Kirchen-, Schul- oder Armenwesen erhoben, so dürfen die Kommunalsteuern einschließlich dieser Sondersteuern die in diesem Gesetze festgesetzten Maximalgrenzen nicht überschreiten.

Endlich bestimmt der § 129, daß die Veranlagung zu den Staatssteuern vom Einkommen oder vom Einkommen und Vermögen in Verbindung mit der Veranlagung zu den Kommunalsteuern zu geschehen hat.

2. Das Steuergesetz für die Landgemeinden. (skattelov for Landet).

§ 18.

Zunächst sind hier einige Bemerkungen über die Organisation der Gemeinden von nöten, wie sie sich seit der Einführung der kommunalen Selbstverwaltung in Norwegen durch die bereits erwähnten Gesetze von 1837 darstellt. Jene Gesetze sind später mehrfach modifiziert worden, aber im wesentlichen noch heute in Kraft. Die Gemeinden erhielten damals das Recht, ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten ganz selbständig, durch von ihnen selbst gewählte Personen, zu besorgen; dem Staate sollte dabei nur ein — durch den Amtmann auszuübendes — suspensives Veto zustehen. Speziell sollten nach den besonders wichtigen §§ 23 und 27 jener Gesetze, den Gemeinden und ihren einzelnen Ressorts keinerlei Ausgaben, ohne Zustimmung des Gemeinderates, aufgebürdet werden können. Jede Stadtgemeinde (der alte Unterschied in der rechtlichen Stellung zwischen den größeren Städten, kjöbsteder, und den kleineren, ladesteder, besteht nicht mehr) bildet einen besonderen Verwaltungsbezirk für sich; auf dem Lande bestehen zwei Verwaltungseinheiten, die Ortsgemeinde, herredet, die meist mit dem Kirchspiel zusammenfällt und die ihr übergeordnete Bezirks- oder Amtsgemeinde, amtet. Die Gemeindeverwaltungen (in der Stadt bystyret, auf dem Lande herredstyret) wählen aus ihren Mitgliedern einen engeren Verwaltungsausschuß, formandskap, den Gemeinderat. Das ursprüngliche Vetorecht der Staatsbehörden hat sich in neuerer Zeit mehr und mehr zu einer Mitwirkung der Staatsbehörden entwickelt.

Die Bezirksgemeinde, amtet, wird vom amtsting

verwaltet, das sich aus den Vertretern der zugehörigen Ortsgemeinden zusammensetzt, und dem der Amtmann als Vertreter der Regierung — aber ohne Stimmrecht — vorsteht. Was zu den besonderen Aufgaben der Amts- oder Bezirksgemeinden gehört, zeigt ein Blick in die später mitgeteilten Budgetauszüge.

Da, wie wir sehen werden, die Grundbesitzsteuer in dem Steuergesetze für das Land eine nicht unbedeutende Rolle spielt, ist hier auch noch ein Wort über sie zu sagen. Wie schon erwähnt wurde, dient als Bemessungsgrundlage für sie seit alters der Bodenertragskataster (matrikulen). Die Steuer wird nach dem Katastersteueranschlag (matrikulskyld) von 1863 in „skyldmark" auf die einzelnen Steuerpflichtigen umgelegt.

Über die Amtsgemeindesteuern bestimmt der § 1 des Gesetzes, daß der durch Steuern aufzubringende Betrag teils als Grundbesitzsteuer auszuschreiben sei, teils auf die einzelnen Ortsgemeinden verteilt werden solle. Das Amtsting bestimmt, welcher Betrag per skyldmark als Steuer erhoben werden solle. Dieser Betrag soll sich zwischen 2 und 5 Kr. per skyldmark bewegen. In keinem Falle darf mehr als die Hälfte der gesamten Amtsausgaben durch die Steuer gedeckt werden.

Die Verteilung des nicht durch die Grundsteuer aufzubringenden Teiles der Amtssteuern auf die einzelnen herreder geschieht in folgender Weise: $^3/_{10}$ sind je nach dem Anteil der herreder am katastrierten Grundvermögen des Amtes zu verteilen, $^3/_{10}$ nach ihrem Anteil am steuerbaren Vermögen überhaupt, $^2/_{10}$ nach der Einwohnerzahl und $^2/_{10}$ nach besonderer Bestimmuug des amtsting.

Als Ortsgemeindesteuern werden, wie in der Stadt, eine Grundbesitz-, und eine Vermögens- und Ein-

kommensteuer erholen. Nur wird hier die Grundsteuer, wie bei der Amtsgemeinde, nach der matrikulskyld (bis zu 4 Kr. per skyldmark) ausgeschrieben. Bei der Veranlagung des nicht katastrierten Grundbesitzes wird der Verkaufswert der Grundstücke, nach den offiziellen Feststellungen der letzten 10 Jahre, zu grunde gelegt, ebenso bei der Berechnung des Grundvermögens des ganzen Distriktes für die Amtssteuer.

Für die Berechnung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und dgl. in Landgemeinden sind in den §§ 46—40 besondere, den ländlichen Verhältnissen angepaßte Bestimmungen getroffen. U. A. kann als Nettoeinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein bestimmter Prozentsatz vom Werte des Grund und Bodens angenommen werden.

Zur Selbstdeklaration sind auf dem Lande Steuerpflichtige mit einem Mindesteinkommen von schon 500 Kr. (anstatt, wie in der Stadt 800 Kr.) verpflichtet. Kleine Vermögen bis zu 1000 Kr. (in der Stadt 5000 Kr.) können auf Beschluß der Gemeindeverwaltung von der kommunalen Vermögenssteuer befreit werden. Als Grundlage zur Umrechnung des wirklichen in das zu versteuernde Einkommen sollen auf dem Lande folgende Reduktionstabellen (S 66 u. 67) dienen.

Das steuerpflichtige Mindesteinkommen auf dem Lande ist, anstatt wie in der Stadt auf 400, auf 300 Kr. festgesetzt.

§ 19.

Die norwegische direkte Staatssteuer wird, wie schon gesagt wurde, überhaupt wieder erst seit 1892 erhoben, und zwar als allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuer. Sie wird für jedes Jahr von der Regierung dem Storting in bestimmter Höhe vorgeschlagen

Tabelle I.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
Vom Einkommen sind	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
ganz steuerfrei . . .	100	170	240	310	380	450	520	590
9/10 „ . . .	100— 200	170— 280	240— 360	310— 440	380— 520	450— 600	520— 680	590— 760
8/10 „ . . .	200— 300	280— 390	360— 480	440— 570	520— 660	600— 750	680— 840	760— 930
7/10 „ . . .	300— 400	390— 500	480— 600	570— 700	660— 800	750— 900	840—1000	930—1100
6/10 „ . . .	400— 500	500— 610	600— 720	700— 830	800— 940	900—1050	1000—1160	1100—1270
5/10 „ . . .	500— 600	610— 720	720— 840	830— 960	940—1080	1050—1200	1160—1320	1270—1440
4/10 „ . . .	600— 700	720— 830	840— 960	960—1080	1080—1220	1200—1350	1320—1480	1440—1610
3/10 „ . . .	700— 800	830— 940	960—1080	1090—1220	1220—1360	1350—1500	1480—1640	1610—1780
2/10 „ . . .	800— 900	940—1050	1080—1200	1220—1350	1360—1500	1500—1650	1640—1800	1780—1950
1/10 „ . . .	900—1000	1050—1160	1200—1320	1350—1480	1500—1640	1650—1800	1800—1960	1950—2120
Vom höheren Einkommen sind frei	550	665	780	895	1010	1125	1240	1355

Tabelle II.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
Vom Einkommen sind	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
ganz steuerfrei . . .	100	170	240	310	380	450	520	590
8/10 „ . . .	100— 300	170— 390	240— 480	310— 570	380— 660	450— 750	520— 840	590— 930
7/10 „ . . .	300— 400	390— 500	480— 600	570— 700	660— 800	750— 900	840—1000	930—1100
6/10 „ . . .	400— 500	500— 610	600— 720	700— 830	800— 940	900—1050	1000—1160	1100—1270
5/10 „ . . .	500— 600	610— 720	720— 840	830— 960	940—1080	1050—1200	1160—1320	1270—1440
4/10 „ . . .	600— 700	720— 830	840— 960	960—1090	1080—1220	1200—1350	1320—1480	1440—1610
3/10 „ . . .	700— 800	830— 940	960—1080	1090—1220	1220—1360	1350—1500	1480—1640	1610—1780
2/10 „ . . .	800— 900	940—1050	1080—1200	1220—1350	1360—1500	1500—1650	1640—1800	1780—1950
1/10 „ . . .	900—1000	1050—1160	1200—1320	1350—1480	1500—1640	1650—1800	1800—1960	1950—2120
Vom höheren Einkommen sind frei	540	654	768	882	996	1110	1224	1338

Tabelle III.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
Vom Einkommen sind	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
ganz steuerfrei . . .	100	170	240	310	380	450	520	590
8/10 „ . . .	100— 200	170— 280	240— 360	310— 440	380— 520	450— 600	520— 680	590— 760
7/10 „ . . .	200— 300	280— 390	360— 480	440— 570	520— 660	600— 750	680— 840	760— 930
6/10 „ . . .	300— 400	390— 500	480— 600	570— 700	660— 800	750— 900	840—1000	930—1100
5/10 „ . . .	400— 500	500— 610	600— 720	700— 830	800— 940	900—1050	1000—1160	1100—1270
4/10 „ . . .	500— 600	610— 720	720— 840	830— 960	940—1080	1050—1200	1160—1320	1270—1440
3/10 „ . . .	600— 700	720— 830	840— 960	960—1090	1080—1220	1200—1350	1320—1480	1440—1610
2/10 „ . . .	700— 800	830— 940	960—1080	1090—1220	1220—1360	1350—1500	1480—1640	1610—1780
1/10 „ . . .	800— 900	940—1050	1080—1200	1220—1350	1360—1500	1500—1650	1640—1800	1780—1950
Vom höheren Einkommen sind frei	460	566	672	778	884	990	1096	1202

Tabelle IV.

Vom Einkommen sind	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
ganz steuerfrei . . .	100	170	240	310	380	450	520	590
7/10 „ . . .	100— 300	170— 390	240— 480	310— 570	380— 660	450— 750	520— 800	590— 930
6/10 „ . . .	300— 400	390— 500	480— 600	570— 700	660— 800	750— 900	840—1000	930—1100
5/10 „ . . .	400— 500	500— 610	600— 720	700— 830	800— 940	900—1050	1000—1160	1100—1270
4/10 „ . . .	500— 600	610— 720	720— 840	830— 960	940—1080	1050—1200	1160—1320	1270—1440
3/10 „ . . .	600— 700	720— 830	840— 960	960—1090	1080—1220	1200—1350	1320—1480	1440—1610
2/10 „ . . .	700— 800	830— 940	960—1080	1090—1220	1220—1360	1350—1500	1480—1640	1610—1780
1/10 „ . . .	800— 900	940—1050	1080—1200	1220—1350	1360—1500	1500—1650	1640—1800	1780—1950
Vom höheren Einkommen sind frei	450	555	660	765	870	975	1080	1185

(durch die sogen. Staatsproposition Nr. 10) und vom Storting beschlossen. Die Veranlagung geschieht im Zusammenhang mit der Veranlagung zu den Kommunalsteuern.

Aus der Staatsproposition Nr. 10 für das Budgetjahr vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1911 ist im Einzelnen folgendes zu bemerken:

Der Steuersatz beträgt

	von einem zu versteuernden Einkommen
2%	bis 4000 Kr.
3%	von 4000— 7000 „
4%	„ 7000—10000 „
5%	„ über 10000 „

Die zu versteuernde Summe ist nach der Tabelle auf Seite 69 aus dem wirklichen Einkommen zu berechnen.

Der Steuersatz vom Vermögen beträgt $^1/_3$ Kr. von jedem Tausend Kronen.

Zu dem gesamten Vermögens- und Einkommensteuerbetrag kommt ein Zuschlag von 10%.

Steuerpflichtig ist in der Regel jeder, der im Lande domiziliert ist, Grund und Boden besitzt, oder ein Gewerbe betreibt. Steuerfrei sind dieselben Personen, die nach den kommunalen Steuergesetzen befreit sind. Das wirkliche Einkommen unter 1000 Kr. ist steuerfrei. Die Steuerpflichtigen werden auch hier, je nach der Zahl der zu unterhaltenden Personen in (hier 4) Klassen eingeteilt und je nach der Klasse bleibt ein gewisser Teil des wirklichen Einkommens von der Steuer frei. (Vgl. die obigen Tabellen.)

Vom wirklichen Einkommen über 4000 Kr. bleiben steuerfrei:

In der 1. Kl. 600, in der 2. Kl. 1000, in der 3. Kl. 1400 und in der 4. Kl. 1800 Kr. Der wirkliche Ein-

kommensbetrag wird bei der Berechnung auf 100 abgerundet, Beträge über 50 auf das nächsthöhere, unter 50 auf das nächsttiefere Hundert. Personen, die nicht im Lande domiziliert sind, genießen diese Steuerermäßigungen nicht.

Von der Staatsvermögenssteuer sind Vermögen unter 1000 Kr. frei. Im übrigen sollen, nach § 10, die Veranlagungsbestimmungen der Steuergesetze vom 18. August 1911 auch für die Staatssteuer maßgebend sein.

Als Nettoertrag der Staatssteuer für das Budgetjahr 1910—1911 sind 7 150 000 Kr. veranschlagt worden.

Zu versteuerndes Einkommen:

Wirkliches Einkommen	1. Klasse Kr.	2. Klasse Kr.	3. Klasse Kr.	4. Klasse Kr.
1000,00	400,00	220,00	120,00	60,00
1100,00	500,00	280,00	180.00	80,00
1200,00	600,00	360,00	240,00	140,00
1300,00	700,00	440,00	300,00	200,00
1400,00	800,00	520,00	360,00	260,00
1500,00	900,00	600,00	420,00	320,00
1600,00	1000,00	680,00	480,00	380,00
1700,00	1100,00	760,00	560 00	440,00
1800,00	1200,00	840,00	640,00	500,00
1900,00	1300,00	920,00	720,00	560,00
2000,00	1400,00	1000,00	800,00	620,00
2100,00	1500,00	1100,00	880,00	680,00
2200,00	1600,00	1200,00	960,00	760,00
2300,00	1700,00	1300,00	1040,00	840,00
2400,00	1800,00	1400,00	1120,00	920,00
2500,00	1900,00	1500,00	1200,00	1000,00
2600,00	2000,00	1600,00	1280,00	1080,00
2700,00	2100,00	1700,00	1360,00	1160,00
2800,00	2200,00	1800,00	1440,00	1240,00
2900,00	2300,00	1900,00	1520,00	1320,00
3000,00	2400,00	2000,00	1600,00	1400,00
3100,00	2500,00	2100,00	1700,00	1480,00
3200,00	2600,00	2200,00	1800,00	1560,00
3300,00	2700,00	2300,00	1900,00	1640,00
3400,00	2800,00	2400,00	2000,00	1720,00
3500,00	2900,00	2500,00	2100,00	1800,00
3600,00	3000,00	2600,00	2200,00	1880,00
3700,00	3100,00	2700,00	2300,00	1960,00
3800,00	3200,00	2800,00	2400,00	2040,00
3900,00	3300,00	2900,00	2500,00	2120,00
4000,00	3400,00	3000,00	2600,00	2200,00

III. Abschnitt.

Statistisches.

Hauptposten der norwegischen Kommunalbudgets von 1907.

A. Landgemeinden: Gesamteinnahmen 20073037 Kr.

Einzelne Posten der Einnahmen (in runden Summen):

Direkte Steuern	14730000 Kr.
Abgaben (Spirituosen, Hundesteuer 2c.)	427000 „
Aus eigenem Grundbesitz	803,000 „
Staatsbeitrag (für Schulen 2c.)	1340000 „
Zinsen	324000 „

Einzelne Posten der Ausgaben:

Armenwesen	5822000 „
Schulwesen	5300000 „
Kirchenwesen	1943000 „
Zinsen	1295000 „
Wegewesen	1711000 „

B. Amtsgemeinden: Gesamteinnahmen 8327602 Kr.

Davon durch Steuern (amtsskatt) 3848000 Kr.

Staatsbeiträge	2248000 Kr.

Einzelne Ausgabeposten:

Wegewesen	1301000 Kr.
Schulwesen	2140000 „
Sanitätswesen (Krankenhäuser)	1888000 „
Bauten	907000 „

C. Stadtgemeinden: Gesamteinnahmen 32839865 Kr.

Davon einzeln:

Direkte Steuern	21420000 Kr.
Abgaben (Spirituosen, Hunde)	1180000 „

Wasserwerkseinnahmen	1433000 „
Aus anderen Betrieben	2012000 „
Staatsbeiträge	1816000 „
Aus eigenem Grundbesitz	1169000 „

Einzelne Posten der Ausgaben:

Straßenwesen und Bauten	5603000 Kr.
Schulwesen	7063000 „
Armenwesen	5737000 „
Zinsen	4052000 „
Kirchenwesen	1410000 „
Sanitätswesen	1454000 „

Allgemeine Angaben:

	Stadtgemeinden	Landgemeinden
An Kommunalsteuern treffen auf den Kopf der Bevölkerung	33,09 Kr.	11,24 Kr.
Davon:		
Vermögenssteuer pro 100 Kr. Vermögen	2,75 „	1,30 „
Einkommensteuer pro 100 Kr. Einkommen	9,01 „	7,02 „
Einwohnerzahl	676880	1648800

Vergleichende Zusammenstellung der Hauptposten aus den norwegischen Staatsbudgets von 1897/98 1907/08, 1909/10.

In Kronen	1897/98	1907/08	1909/10
I. Gesamteinnahmen	—	107544872	116431032
Davon einzeln:			
Einkommen u. Vermögenssteuer .	4401137	6802423	7425826
Erbschaftssteuer .	709940	949195	1756856

Zölle	33968000	43656724	48909387
Branntweinsteuer .	3880617	5074514	1638656[1])
Malzsteuer . . .	3807058	2973983	2907356
Stempelsteuer (inkl. Spielkarten . .	1237012	1632743	1825307
Einkünfte aus Verkehrsmitteln . .	17011443	30247028	34770149
II. Gesamtausgaben	—	108118864	116751005
Davon einzelne Departements:			
Justiz und Polizei	6344539	7754364	8266301
Unterricht . . .	6115472	10301955	12019659
Öffentl. Arbeiten u. Bauten . . .	21553386	38063500	42544340
Heer und Flotte .	13985435	19410414	20978944
Anleihezinsen und Amortisation .	—	11196881	10955394.

[1]) Rückgang der Produktion wegen Erhöhung der Branntweinsteuer.

Literaturverzeichnis.

Die neuen bayerischen Steuergesetze vom 14. Aug. 1910.

v. Eheberg, Finanzwissenschaft, 11. Aufl. Leipzig 1911.

Hildebrand, Svenska Statsförfattningens hist. utveckling, Stockholm.

Linde, Sveriges Finansrätt, Stockholm 1887.

Meddelelser vedk. Ligningsvæsenet, udgivne af det Norske Finans og Tolddepartement Nr. 1 bis 8.

Morgenstierne, Norweg. Staatsrecht, Tübingen 1911.

Norges kommunale Finanser 1907, Kristiania 1910.

Norway, Official Publication, Kristiania 1900.

Rydin, P. M. angående det svenska skatteväsendets utveckling, Stockholm 1882.

Régime fiscal des valeurs mobilières en Europe, Paris 1902.

Schanz, Finanzarchiv 1894, 11. Jahrgang.

Skattelov for Landet, Kristiania 1911.

Skattelov for Byerne, Kristiania 1911.

St. prp. Nr. 10 (Staatsproposition Nr. 10), Finans- og Tolddepartementet.

Statistisk Aarbok for Kongeriket Norge, Kristiania 1911.

Statistisk Tidsskrift, 1912, Heft 1.

Svensk Författningssamling, 1910, 1911, Nr. 115, 116, 117, 131.

Sweden, its people and its industry, Stockholm 1904.

Underbilag, Nr. 3, 7, til Ot. prp. 5., Kristiania 1909.

Wicksell, Finanztheor. Untersuchungen, Jena 1896.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Seite

Das schwedische Steuerwesen . . . . . 1—40

I. Abschnitt.

Geschichtliches . . . . . 1—17

§ 1. Das Mittelalter . . . . . 1—6

§ 2. Die Neuzeit . . . . . 7—14

§ 3. Die Konsolidation des schwedischen Steuerwesens . 8

§ 4. Das Besteuerungsrecht 13

§ 5. Die Neuzeit seit 1809 . . . . . 14—17

II. Abschnitt.

Die heutigen direkten Steuern . . . . . 17—37

§ 6. Die allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuer 17—24

§ 7. Die Berechnung der allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuer 24

§ 8. Die supplementäre direkte Steuer (allmänna bevillning) 28

§ 9. Das Veranlagungsverfahren 31

§ 10. Die kommunalen Steuern in Schweden 35

III. Abschnitt.

Statistisches 37

II. Teil.

Das norwegische Steuerwesen . . . . . 40—72

I. Abschnitt.

Geschichtliches . . . . . 40—45

§ 11. Die Zeit von 1814—1837 40

§ 12. Die Zeit von 1837—1892 43

II. Abschnitt.

Seite

Die neuen norwegischen Steuergesetze von 1911 46
§ 13. Deren wichtigste Bestimmungen 46
§ 14 u. 15. Das Veranlagungsverfahren . . . . . 50—55
§ 16. Berechnung der Steuer 55
§ 17. Verschiedenes 61
§ 18. Das Steuergesetz für die Landgemeinden . . . 63
§ 19. Die direkte Staatssteuer 65

III. Abschnitt.

Statistisches 70
Literaturverzeichnis 73

Lebenslauf.

Ich bin am 21. Januar 1866 zu Crailsheim in Württemberg als der Sohn der Kaufmannseheleute Wolfg. Goldstein und Fanni Goldstein, geb. Block, geboren und besuchte dort bis zu meinem 13. Jahre die Lateinschule. Nachher erwarb ich mir an der städt. Handelsschule in Nürnberg die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und verließ 1882 die Schule, um mich dem kaufmännischen Berufe zu widmen. Die Jahre 1886—1896 verbrachte ich meist mit Berufsreisen, die mich durch fast ganz Europa führten. Seit 1894 übe ich meinen Beruf selbständig aus.

Im Jahre 1907 beschloß ich, einer alten Neigung zu wissenschaftlichen Studien folgend, mich – autodidaktisch — auf das Universitätsstudium vorzubereiten, legte im Sommer 1909 die Abiturientenprüfung am Neuen Gymnasium in Nürnberg ab und widmete mich in den Jahren 1909—1912, neben meiner Berufstätigkeit, dem Studium der Jurisprudenz und der Staatswissenschaften.

Am 2. Juli 1912 promovierte ich bei der philosophischen Fakultät, am 19. Juli 1912 bei der juristischen Fakultät der Universität Erlangen.